

Rechtsgutachten

zum Einfluss von negativen Referenzwerten auf Kreditzinsen

erstattet für die

Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich

von

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

I. Ausgangslage und Fragestellung

Häufig vereinbaren Banken mit ihren Kunden in Kreditverträgen keinen Fixzinssatz, sondern variable Kreditzinsen, um die Zinsen entsprechend der Veränderungen der Marktverhältnisse anpassen zu können. Eine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit hierfür sind Zinsgleit- oder Zinsanpassungsklauseln, durch welche der Zinssatz an einen bestimmten Referenzzinssatz oder Indikator wie zB den Euribor¹ oder Libor² gebunden wird.

Aufgrund der Finanzkrise sind nun diese Indikatoren immer weiter gesunken und haben zuletzt vereinzelt sogar einen negativen Wert erreicht. Es stellt sich daher die Frage, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die Berechnung von Kreditzinsen hat, die in einer Zinsgleitklausel oder -anpassungsklausel an einen solchen Indikator gebunden sind. Kann die negative Entwicklung der Referenzzinssätze wirklich dazu führen, dass für Kredite 0% Zinsen zu zahlen sind oder sogar Banken ihren Kreditnehmern etwas zahlen müssen, wie dies bereits in den Medien kolportiert wird³ und wofür sich bereits der Verein für Konsumenteninformation stark macht und zum Kampf aufruft?⁴

¹ Der Euribor (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen 43 europäische Banken (die sog „Panel-Banken“) einander Anleihen in Euro gewähren. Dabei gelten verschiedene Laufzeiten (von einer Woche bis 12 Monate). An jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr CET werden die Euribor-Werte festgesetzt und allen teilnehmenden Partnern und Informationsanbietern mitgeteilt; vgl *Bruchner/Krepold* in *Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch*⁴ § 78 Rz 26, 75, 81; *K. P. Berger* in *MüKoBGB*⁶ § 488 Rz 171; <http://www.oenb.at/Service/Glossar.html?letter=E>.

² Der Libor (London Interbank Offered Rate) ist ein durchschnittlicher Referenzzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken (die sog „Panel-Banken“) einander unbesicherte Kredite auf dem Londoner Geldmarkt gewähren oder bereit sind, zu gewähren. Der Libor wird für sieben unterschiedliche Laufzeiten (von einem Tag bis 12 Monate) und fünf verschiedene Währungen berechnet. An jedem Arbeitstag um 11:45 Uhr London Time werden die Libor-Werte von der ICE Benchmark Administration (IBA) veröffentlicht; vgl <http://www.oenb.at/Service/Glossar.html?letter=L>.

³ Die Presse, Franken-Schuldner müssten bald Zinsen bekommen, 30. 1. 2015 (abrufbar unter <http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/4651523/FrankenSchuldner-mussten-bald-Zinsen-bekommen>); Die Presse, Frankenkredite: Banken zahlen nicht, 3. 2. 2015 (abrufbar unter http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4654097/Frankenkredite_Banken-zahlen-nicht); Die Presse, Wie Negativzinsen die Zahlungsmoral beflügeln, 4. 2. 2015 (abrufbar unter

II. Praktische Gestaltungsvarianten für variable Zinsvereinbarungen

In der Praxis bestehen zahlreiche Gestaltungsvarianten für variable Zinsvereinbarungen, die hier naturgemäß nicht vollständig dargestellt werden können. Im Allgemeinen ist zwischen Zinsgleitklauseln und Zinsanpassungsklauseln zu unterscheiden.⁵ Preisgleitklauseln⁶ koppeln die Änderung des Entgelts an eine veränderliche Bezugsgröße. Das Verhältnis zwischen dem Ausmaß der Entgeltsänderung und jenem der Bezugsgröße wird durch die Klausel fix vorgegeben. Die Änderung bedarf keiner Willenserklärung desjenigen, der sich auf die Gleitklausel beruft,⁷ sodass auch von „Automatikklauseln“ gesprochen wird.⁸ Die Preisänderung kann je nach Vereinbarung mit jeder Änderung der Referenzgröße erfolgen oder erst dann, wenn letztere einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Preisanpassungsklauseln⁹ sehen hingegen keine Änderungsautomatik vor, sondern räumen dem Anpassungsberechtigten ein Gestaltungsrecht ein, das diesem einen Spielraum bei der Bestimmung der Entgeltserhöhung gewährt. Bei ihnen tritt also neben die Umstandsänderung eine Willenserklärung des Anpassungsberechtigten als weitere Tatbestandsvoraussetzung der Entgeltsänderung hinzu.

<http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4655165/Wie-Negativzinsen-die-Zahlungsmoral-beflugeln>;
Die Presse, Franken-Kredit: Wer profitiert von den Negativzinsen? 8. 2. 2015 (abrufbar unter http://diepresse.com/home/meingeld/4658129/FrankenKredite_Wer-profitiert-von-den-Negativzinsen).

⁴ *Kolba*, VbR 2015, 50. Vgl auch den Aufruf des VKI vom 6. 2. 2015 (abrufbar unter [https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx_ttnews\[tt_news\]=3336&cHash=56e3c8fa3c37d8571f54d178b382126b](https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx_ttnews[tt_news]=3336&cHash=56e3c8fa3c37d8571f54d178b382126b)). *Kolba* führt in VbR 2015, 50 (FN 17) sogar aus, dass der VKI bereits ein Verbandsverfahren (nach den §§ 28 und 28a KSchG) eingeleitet hat.

⁵ Grundlegend *Fenyves*, Gutachten 109 mwN. Auch *Langer* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG³ § 6 Rz 25 unterscheidet grob zwischen Zinsgleitklauseln und Zinsanpassungsklauseln, während *Krejci* in *Rummel*³ § 6 KSchG Rz 79 Preisänderungsklauseln, Preisvorbehaltsklauseln, Preisbestimmungsvorbehalte, Preisgleitklauseln, Spannen- und Indexklauseln sowie Tagespreisklauseln beispielhaft nennt. Die Zulässigkeit von Zinsanpassungsklauseln bei Verbrauchergeschäften soll laut *Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG § 29 Rz 20 im Lichte des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG umstritten sein, Nachweise werden aber keine angeführt.

⁶ Das Folgende im Anschluss an *Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 348 mwN.

⁷ *Bollenberger* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/68; *Bruchner/Krepold* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch⁴ § 78 Rz 68. Vgl dazu auch *Aichberger-Beig* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 988 Rz 12; *Griss* in *KBB*⁴ § 984 Rz 4.

⁸ Vgl *Bollenberger* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/68; *Dehn* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 2/105; *Bruchner/Krepold* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch⁴ § 78 Rz 68; *Perner* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1000 Rz 14.

⁹ Vgl dazu *Bollenberger* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/69 mwN.

Für variable Kreditzinsen werden typischerweise „Automatikklauseln“ (Zinsgleitklauseln) vereinbart, wobei sich zwei verschiedene Hauptgruppen ausfindig machen.

Die erste besteht darin, dass hinsichtlich der vom Kreditnehmer zu zahlenden Sollzinsen ein bestimmter Referenzzinssatz zusätzlich zu einem bestimmten Aufschlag vereinbart wird: „Verzinsung jeweils $X\%$ p.a. (Marge) über dem 3-Monats-Euribor“, „1-Monats-Libor zzgl eines Aufschlages von $X\%$ p.a.“ oder „3-Monats-Euribor plus $X\%$ p.a.“.¹⁰ Dass die Zinsen variabel sind, ergibt sich bei dieser Art von Vereinbarung genau genommen bereits aus dem Umstand, dass der Sollzinssatz aus zwei Teilen besteht, nämlich dem variablen Indikator und dem fixen Aufschlag. Dennoch werden in der Praxis auch bei solchen Vereinbarungen Zinsgleitklauseln explizit vereinbart, die (auch) nähere Bestimmungen über die Zinsanpassung (Häufigkeit und Zeitpunkt der Anpassung, kaufmännische Rundungen usw) enthalten.¹¹ Bei Verbraucherkreditverträgen ergibt sich die Verpflichtung zur Angabe (Regelung) der Zinsgleitklausel und der Details bereits aus § 6 Abs 1 Z 6 und § 9 Abs 2 Z 6 VKrG.

Vereinbaren die Parteien neben einem bestimmten (variablen) Referenzzinssatz zusätzlich einen bestimmten (fixen) Aufschlag, dann erfolgt die Zinsanpassung automatisch nach der sogenannten absoluten Berechnungsmethode.¹² Die Sollzinsen entwickeln sich parallel zum vereinbarten Indikatorwert, weil der Sollzinssatz immer eine bestimmte Anzahl von Prozentpunkten über dem Indikatorwert liegt.¹³ Steigt der Indikator, steigen die Zinsen im selben Ausmaß und umgekehrt. Der Aufschlag bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit gleich hoch.

¹⁰ Vgl etwa die Formulierungen bei *Bollenberger* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/68; ferner die streitigen Klauseln in den E OGH 4 Ob 210/04t ÖBA 2005/1259; 7 Ob 207/04y ÖBA 2005/1260; 3 Ob 133/06i ÖBA 2007/1427; 1 Ob 188/08s ÖBA 2012/1840.

¹¹ *Bollenberger* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/68. Vgl wiederum die streitigen Klauseln in den E OGH 4 Ob 210/04t ÖBA 2005/1259; 7 Ob 207/04y ÖBA 2005/1260; 3 Ob 133/06i ÖBA 2007/1427; 1 Ob 188/08s ÖBA 2012/1840.

¹² Dazu *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

¹³ Vgl zur Berechnung von Zinsen im Einlagengeschäft ausführlich *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

Bei der zweiten Hauptgruppe typischer Zinsvereinbarungen vereinbaren die Parteien, dass der Kreditnehmer einen bestimmten Sollzinssatz p.a. zu leisten hat („*Sollzinsen X% p.a.*“), der durch eine entsprechende Zinsgleitklausel erst variabel gemacht wird.¹⁴ Der vereinbarte (erste) Sollzinssatz liegt über dem Indikator, an den die Zinsen gebunden werden, die Differenz zwischen Indikator und (erstem) Sollzinssatz entspricht wirtschaftlich dem Aufschlag.

Bei dieser Art von Zinsvereinbarung bestehen grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten, die Zinsanpassung zu berechnen, nämlich die absolute und die relative Berechnungsmethode. Die Art der Berechnungsmethode hängt von der konkreten Vereinbarung ab.

Vereinbaren die Parteien zB, dass „*der Zinssatz jeweils zu Beginn eines Quartals entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung des 3-Monats-Euribors [...] erhöht oder gesenkt [wird]*“, dann erfolgt die Zinsanpassung (wie bei der ersten Hauptgruppe) nach der absoluten Berechnungsmethode: Die Sollzinsen entwickeln sich parallel zum vereinbarten Indikator; steigt der Indikator, steigen die Zinsen im selben Ausmaß („*entsprechend*“) und umgekehrt. Eine solche Vereinbarung unterscheidet sich somit von der ersten Hauptgruppe im Ergebnis nicht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei der ersten Gruppe die Zweigliedrigkeit der Zinsen von vornherein offensichtlich ist (Indikator plus Aufschlag), bei der zweiten Gruppe hingegen nur mittelbar besteht. Dieser Unterschied ist aber von keiner weiteren Bedeutung, lässt sich doch auch bei der zweiten Gruppe die Höhe des fixen Aufschlags (Differenz zwischen erstem Sollzinssatz und Indikator) und damit die Zweigliedrigkeit der Zinsvereinbarung leicht ermitteln.

Bei der zweiten Gruppe an Vereinbarungen ist aber auch denkbar, dass die Parteien eine relative Berechnungsmethode für die Zinsanpassung vereinbart haben („*Monatlich wird ermittelt, in welchem Verhältnis sich der Indikatorsatz im Verhältnis zum Indikatorsatz der zuletzt vorgenommenen Zinsanpassung verändert hat und es wird der Zinssatz [...] dementsprechend angepasst*“). Hier verändert sich der Zinssatz nicht im selben Ausmaß wie der vereinbarte

¹⁴ Vgl etwa die Klauseln in den E OGH 4 Ob 288/02k ÖBA 2003/1008; 10 Ob 145/05d ecolex 2006/319.

Indikator, sondern er verändert sich im selben, in Prozent des Ausgangswerts ausgedrückten Verhältnis.¹⁵ Sinkt zB der Euribor von 2% auf 1,5%, also um 25%, dann sinken auch die vereinbarten Sollzinsen von zB 6% um 25% auf 4,5%. Nach dieser Berechnungsmethode steigen und sinken die variablen Zinssätze also schneller als das im Indikator ausdrückte Marktniveau,¹⁶ weil sich auch der Aufschlag entsprechend der Veränderung des Marktes mitverändert. Bei solchen Vereinbarungen gibt es also keinen fixen, über die Laufzeit des Vertrags gleichbleibenden Aufschlag. Ob die Vereinbarung einer relativen Berechnungsmethode den Anforderungen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entspricht,¹⁷ soll im gegebenen Zusammenhang dahinstehen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Zinsgleitklauseln unabhängig davon, ob sie auf der absoluten oder der relativen Berechnungsmethode beruhen, durch vertraglich vereinbarte Ober- und Untergrenzen ergänzt werden können. Solche Zinsbegrenzungen durch Vereinbarung einer maximalen Höhe des Zinssatzes (sog „Zins-Cap“) oder eines Zinskorridors mit einer Ober- und Untergrenze (sog „Collar Kredit“) können zwar wirksam vereinbart werden,¹⁸ doch wird davon in der Praxis – wenn überhaupt – erst in jüngerer Zeit Gebrauch gemacht, nämlich als absehbar wurde, dass Referenzzinssätze wie der Euribor oder Libor auch negative Werte aufweisen können („Sollte der Referenzzinssatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen“).

Fehlt aber eine solche Vereinbarung, dann kann es rein rechnerisch dazu kommen, dass der vom Kreditnehmer zu zahlende Zinssatz, der an einen Indikator wie den Euribor oder Libor gebunden wird, Null oder sogar einen negativen Wert erreicht.¹⁹ Dies gilt sowohl bei der ab-

¹⁵ Vgl hierzu die Berechnung von Zinsen im Einlagengeschäft ausführlich bei *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

¹⁶ Vgl zum umgekehrten Effekt bei Sparzinsen *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

¹⁷ Vgl diesbezüglich die Bedenken für den umgekehrten Fall der Berechnung von Sparzinsen bei *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457 f.

¹⁸ Vgl *K. P. Berger* in MüKoBGB⁶ § 488 Rz 172.

¹⁹ Vgl zum selben Effekt bei der Berechnung von Zinsen für Spareinlagen *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

soluten²⁰ als auch bei der relativen²¹ Berechnungsmethode. Dies hätte – wiederum rein rechnerisch – zur Konsequenz, dass der Kreditnehmer für eine bestimmte Periode keine Zinsen („Nullverzinsung“) oder sogar umgekehrt der Kreditgeber dem Kreditnehmer für die Überlassung des Kapitals „Zinsen“ zu zahlen hätte („Negativzinsen“). Fraglich ist allerdings, ob dies dem (hypothetischen) Willen der Parteien entspricht.

III. Grundsätze der Vertragsauslegung

Gemäß § 914 ABGB ist bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Oberstes Ziel der Auslegung ist also die Erforschung des Parteiwillens.²²

Im Allgemeinen wird zwischen einfacher und ergänzender Vertragsauslegung unterschieden: Einfache Vertragsauslegung liegt vor, wenn der ermittelte Sinn im Wortlaut der Erklärung noch eine Stütze findet.²³ Weder ergänzt noch korrigiert die einfache Auslegung die Willenserklärungen der Parteien.²⁴ Ergänzende Vertragsauslegung liegt demgegenüber vor, wenn die Wortlautgrenze überschritten wird.²⁵ Die Zweiteilung indiziert allerdings nur ein Rangverhältnis und kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass einfache und ergänzende Auslegung

²⁰ Wird etwa eine „*Verzinsung jeweils 1% p.a. (Marge) über dem 3-Monats-Euribor*“ vereinbart und sinkt der 3-Monats-Euribor auf einen Wert von -2%, ergibt sich rein rechnerisch ein Wert von -1%.

²¹ Vereinbaren die Parteien einen „*Sollzinssatz 2% p.a.*“ und weiters dass „*der Zinssatz jeweils zu Beginn eines Quartals entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung des 3-Monats-Euribors [...] erhöht oder gesenkt [wird]*“ und sinkt der 3-Monats-Euribor zum Berechnungstichtag von ursprünglich 1% auf -1%, also fällt er um 200%, so ergibt sich rein rechnerisch ein Zinssatz von -2%.

²² Statt vieler *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ 118; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 7; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 7; jeweils mwN.

²³ *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ 119. Grundlegend *Rummel*, Vertragsauslegung nach der Verkehrssitte (1972) *passim*. Vgl auch *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 94 ff; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 2, 5.

²⁴ *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 94; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 2; *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,01} § 914 Rz 63.

²⁵ *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 94; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 2.

Teile eines Ganzen und die Übergänge fließend sind.²⁶ Legitimität und Zweckhaftigkeit der Zweiteilung werden daher in der moderneren Literatur entsprechend kritisch hinterfragt.²⁷

Dennoch ist anerkannt, dass die ergänzende Vertragsauslegung eine Unvollständigkeit des Vertrages, also eine Vertragslücke voraussetzt.²⁸ Eine Vertragslücke liegt vor, wenn eine Regelung fehlt, ohne die der Vertrag nicht sinnvoll abgewickelt werden kann, wenn eine vorhandene Regelung scheitert, zB weil sie gegen zwingende rechtliche Vorgaben verstößt,²⁹ aber auch, wenn eine vorhandene Regelung wegen Änderung der Umstände nicht mehr dem Willen der Parteien entspricht.³⁰

Liegt demnach eine Vertragslücke vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob sie durch das dispositive Gesetzesrecht geschlossen werden kann, dessen Zweck es ja gerade ist, für im Vertrag nicht geregelte Fragen Regelungen zur Verfügung zu stellen.³¹ Nur wenn es kein dispositives Recht zur Lösung der auftretenden Frage gibt, die Parteien die Regelung des dispositiven Rechts nicht wollten oder es den Interessen der Parteien nicht gerecht wird,³² ist der Vertrag ergänzend auszulegen.

²⁶ *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 94 ff; *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 64.

²⁷ Ausführlich *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 94 ff.

²⁸ *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 94; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 8; *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 75; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 39

²⁹ *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 78.

³⁰ *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 65 ff; *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 99; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 39.

³¹ *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ 119; *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 116; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 8; *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 100; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 41.

³² *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 101; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 20, 41. Vgl auch *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 119; jeweils mwN.

Von der ergänzenden Vertragsauslegung ist jedenfalls im Ansatz das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu unterscheiden.³³ Dabei geht es im Kern um die Frage, ob Verträge angepasst oder aufgelöst werden können, wenn die Vertragsparteien vom Bestehen oder künftigen Eintritt bestimmter Voraussetzungen ausgegangen sind und sie in dieser Erwartung enttäuscht wurden, ohne eine vertragliche Regelung getroffen zu haben.³⁴ Die Anwendungsvoraussetzungen sind im Einzelnen zwar strittig, doch wird die Vertragsanpassung oder -auflösung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Allgemeinen dann bejaht, wenn die Änderung der Verhältnisse nicht vorhersehbar war, sie nicht aus der Sphäre der Partei stammt, die sich darauf beruft, und zu einer Störung der Äquivalenz führt.³⁵

Liegt eine Vertragslücke deshalb vor, weil sich die Umstände seit Vertragsabschluss geändert haben und der Vertrag keine den veränderten Umständen entsprechende oder passende Regelung bereitstellt, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von ergänzender Vertragsauslegung und den Regeln der Geschäftsgrundlage. Soweit aus dem Vertrag selbst oder aus den Umständen, unter denen er zustande kam, Ableitungen möglich sind, ist nach hM von einem Vorrang der ergänzenden Vertragsauslegung auszugehen.³⁶ Umstritten ist hingegen, was gelten soll, wenn sich im zu beurteilenden Vertrag keine Anhaltspunkte für eine ergänzende Vertragsauslegung finden. Nach einem Teil der Lehre sei dennoch von einem Vorrang der ergänzenden Vertragsauslegung auszugehen, wohingegen die Gegner dieser Ansicht vertreten, dass

³³ Vgl zum Wegfall der Geschäftsgrundlage ausführlich *Pfaff* in FS Unger 221 ff; *Ehrenzweig*, System I/1, 254 ff; *Pisko* in Klang II/2, 348 ff; *Tomandl*, ZAS 1988, 1 ff; *Kerschner*, wbl 1988, 211 ff; *F. Bydlinski* in Klang² IV/2, 193, IV/2, 415, 697; zuletzt *ders.*, ÖBA 1996, 499 ff; *G. Graf*, Vertrag und Vernunft 126 ff, 276 ff; *Fenyves*, Gutachten 1 ff; *Bezemek*, Geschäftsgrundlage 1 ff; *Fenyves* in Klang³ § 901 Rz 26 ff; *Pletzer* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 901 Rz 15 ff; *Bollenberger* in KBB⁴ § 901 Rz 6 ff; *Riedler* in Schwimann/Kodek⁴ § 901 Rz 6 ff; *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ 179 ff; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 901 Rz 12 ff; jeweils mwN.

³⁴ Dazu allgemein *Fenyves* in Klang³ § 901 Rz 26.

³⁵ Siehe nur *Bollenberger* in KBB⁴ § 901 Rz 7.

³⁶ *Fenyves*, Gutachten 81; *ders* in Klang³ § 901 Rz 43.

hierbei die Grenzen ergänzender Vertragsauslegung überschritten würden und vielmehr objektives Recht und letztlich die Regeln der Geschäftsgrundlage anzuwenden seien.³⁷

*Fenyves*³⁸ hat aber bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass es im Ergebnis keinen Unterschied machen wird, welcher der beiden Ansichten man folgt, also ob man von einem Vorrang der ergänzenden Vertragsauslegung ausgeht oder doch die Regeln der Geschäftsgrundlage anwendet. Denn auch der Gesetzgeber ging in Bezug auf das Leistungsstörungenrecht, aus dem ja die Ableitungen zur Bewältigung der Geschäftsgrundlagenproblematik gezogen werden, von einem am Leitbild der redlichen Parteien orientierten und gerechten Interessenausgleich aus. Demselben Grundgedanken ist auch die ergänzende Vertragsauslegung verhaftet, wonach sich das Fortdenken des Vertrages am Kriterium der Redlichkeit auszurichten hat.³⁹ Das durch ergänzende Vertragsauslegung und den Regeln der Geschäftsgrundlage erzielte Ergebnis wird somit im Ergebnis ohnehin regelmäßig dasselbe sein. Dem entspricht auch die Ansicht des OGH, der in Anschluss an *Rummel* betont, dass der Übergang zwischen ergänzender Vertragsauslegung und den Regeln der Geschäftsgrundlage ein fließender ist.⁴⁰

IV. Vertragsauslegung im gegebenen Zusammenhang

Überträgt man diese allgemeinen Grundsätze auf die konkrete Fragestellung, ist in einem ersten Schritt zu fragen, ob es dem tatsächlichen oder hypothetischen Willen der Parteien eines Kreditvertrages entspricht, dass eine Zinsvereinbarung uU auch zu einer Null- oder sogar Negativverzinsung führen kann. Ist diese Frage, die freilich nur typisiert beantwortet werden kann, zu verneinen, ist in einem weiteren Schritt ist zu prüfen, was im Fall der negativen

³⁷ Vgl zu diesem Meinungsstreit ausführlich *Fenyves*, Gutachten 81 f; *dens* in Klang³ § 901 Rz 43 mwN.

³⁸ *Fenyves*, Gutachten 82; *ders* in Klang³ § 901 Rz 43; ähnlich *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 99; krit *Vonkilch* in Klang³ § 914 Rz 69 f. Für einen Vorrang der ergänzenden Vertragsauslegung in typischen Fällen *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 901 Rz 4 ff; diesem teilweise folgend *G. Graf*, Vertrag und Vernunft 139, 141 f;

³⁹ *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 81; *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 9; *Binder/Kolmasch* in Schwimann/Kodek⁴ § 914 Rz 182; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 25.

⁴⁰ *Fenyves* in Klang³ § 901 Rz 83; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 901 Rz 15; jeweils mwN.

Entwicklung der Referenzzinssätze gelten soll. Lassen sich dafür Anhaltspunkte im Vertrag selbst finden, ist die Antwort durch einfache Vertragsauslegung zu ermitteln, ist dies nicht der Fall, ist der Vertrag lückenhaft und ergänzend auszulegen. Die Lücke würde nach dem oben Gesagten darin bestehen, dass die von den Parteien getroffene Regelung (Bindung des Zinssatzes an den Euribor oder Libor) aufgrund der Entwicklung des Indikators nicht mehr der Absicht der Parteien entspricht, sie würde also im Fehlen einer Ausnahmeregelung für den Fall negativer Indikatoren bestehen. Auch zur Feststellung der Lücke ist also nach der Absicht der Parteien zu fragen – die Grenze zwischen einfacher und ergänzender Vertragsauslegung ist, wie erwähnt, fließend.

A. Vereinbarung eines Kreditvertrags

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Parteien einen Kreditvertrag abgeschlossen haben, also einen Vertrag, der gesetzlich geregelt ist und dem demnach ein gesetzliches Leitbild zugrunde liegt. Ungeachtet des Umstandes, dass die gesetzlichen Regelungen im ABGB dispositiv und im Bereich des Verbraucherkreditrechts nur relativ zwingend sind, indiziert der Abschluss eines Kreditvertrages, dass die Parteien auch einen diesem gesetzlichen Leitbild entsprechenden Vertrag schließen wollten. Es ist umgekehrt anzunehmen, dass Parteien, die eine von den typusbildenden Merkmalen eines Kreditvertrages abweichende Vereinbarung treffen wollen, dies im Vertrag auch klar zum Ausdruck bringen würden.

1. Entgeltlichkeit des Kreditvertrages

Gegen die Verpflichtung des Kreditinstituts, dem Kreditnehmer für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta ein Entgelt in Form von Zinsen zu zahlen, spricht zunächst einmal der Umstand, dass Kreditverträge entgeltlich sind. Dies ergibt sich bereits aus der Legaldefinition des § 988 ABGB, der Kreditverträge als entgeltliche Darlehensverträge über Geld definiert und ausdrücklich davon ausgeht, dass die Zinsen der Kreditnehmer bezahlt⁴¹. Für Unternehmer ist

⁴¹ „Das Entgelt besteht in der Regel in den *vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen*; [...]“.

überdies die Entgeltlichkeitsvermutung des § 354 UGB zu berücksichtigen, der für alle Geschäfte von Banken Anwendung findet.⁴²

Entgeltlichkeit bedeutet, dass nach dem Willen der Parteien eine Leistung durch die andere „vergolten“ wird, die eine Zuwendung ist durch die andere bedingt, es soll ein wirtschaftlicher Ausgleich erzielt werden.⁴³ Für die Frage, ob ein Vertrag entgeltlich ist, kommt es in erster Linie auf die Absichten der Beteiligten an,⁴⁴ die im Zeitpunkt des Abschluss des Rechtsgeschäfts zu ermitteln ist.⁴⁵

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Entgelt nach § 988 ABGB nur in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen besteht und dass insbesondere dem Verbraucherkreditrecht ein weiter Entgeltsbegriff zugrunde liegt. Dies hängt damit zusammen, dass die im 2. Abschnitt des VKrG enthaltenen Bestimmungen für Verbraucherkreditverträge nur auf entgeltliche Kreditverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern Anwendung finden (§§ 4 Abs 1 iVm 2 Abs 3 VKrG). Dies findet seine Grundlage in Art 2 Abs 2 lit f der Verbraucherkredit-Richtlinie⁴⁶, wonach „zins- und gebührenfreie Kreditverträge“ vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. In der Literatur wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die Formulierung der Richtlinie („zins- und gebührenfrei“) nicht mit dem allgemeinen zivilrechtlichen Begriff der Entgeltlichkeit decke, weil ein entgeltliches Gelddarlehen iSd ABGB eben nur dann vorliegt, wenn der Kreditnehmer neben der Rückzahlung der Kreditvaluta weitere Zahlungen (iSv Leistungen) schuldet und diese Zahlungen (iSv Leistungen) als Gegenleistung für die zeitweise Kapitalnutzung durch den Kreditnehmer anzusehen sind.⁴⁷ Ein an einen Kreditvermittler oder Restschuldversicherer zu zahlender Betrag ist daher uU

⁴² Vgl ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 56.

⁴³ Statt vieler *Koziol – Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ 128 mwN.

⁴⁴ *Gschnitzer* in Klang² IV/1, 431; *Reischauer* in Rummel³ § 917 Rz 1; *Binder/Kolmasch* in Schwimann/Kodek⁴ § 917 Rz 1.

⁴⁵ *Reischauer* in Rummel³ § 917 Rz 1.

⁴⁶ RL 2008/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABI L 2008/133, 66.

⁴⁷ *Wendehorst* in Wendehorst/Zöchling-Jud, Verbraucherkreditrecht § 2 VKrG Rz 14.

kein Entgelt für die Überlassung des Kapitals im allgemeinen zivilrechtlichen Sinn, dennoch aber „Kosten“ iSd Verbraucherkredit-Richtlinie.⁴⁸ Zumindest im Bereich der Verbraucherkreditverträge⁴⁹ ist daher der Entgeltsbegriff richtlinienkonform zu interpretieren und daher weit zu verstehen. Allerdings beruht die Formulierung in § 988 ABGB, dass „in der Regel“ Zinsen zu zahlen sind, nicht etwa darauf, dass der Gesetzgeber auch den Fall bedenken wollte, dass vielleicht der Kreditgeber Zinsen bezahlt, sondern nur darauf, dass auch Fälle von vom Kreditnehmer zu zahlenden Einmalentgelten, von Dienst- und Sachleistungen erfasst werden sollten.⁵⁰

2. Zinsenvereinbarung

Entscheidend für die Frage, ob ein Kreditinstitut zur Zahlung von „Negativzinsen“ an den Kreditnehmer verpflichtet sein kann, ist daher nicht die Frage, ob der Kreditvertrag entgeltlich iSd VKrG ist, sondern ob die Parteien für die Überlassung des Kapitals durch den Kreditgeber ein laufendes Entgelt in Form von Zinsen vereinbart haben. Entscheidend ist also das Vorliegen einer (konkludenten) Zinsenvereinbarung.

Unter Zinsen, welche gesetzlich nicht definiert sind,⁵¹ werden seit jeher periodisch wiederkehrende (jährlich, halbjährlich, monatlich) Leistungen des Schuldners verstanden, die zur Verzinsung des Kapitals bestimmt sind.⁵² Sie sind gewinn- und umsatzunabhängige Vergü-

⁴⁸ Wendehorst in Wendehorst/Zöchling-Jud, Verbraucherkreditrecht § 2 VKrG Rz 14.

⁴⁹ Vgl zur Frage der gespaltenen Auslegungen des § 932 ABGB nach dem Urteil des EuGH vom 16. 6. 2011, C-65/09 (*Weber*) und C-87/09 (*Putz*) grundlegend OGH 9 Ob 64/13x = EvBl 2014/89 (*Perner*) = VbR 2014/114 (*Steurer*) = ZVB 2014/109 (*Kraus*) = JBl 2014, 531; *Perner/Zoppel*, RdW 2011, 447 ff; *P. Bydlinski*, ÖJZ 2011, 895 ff; *Faber*, Aus- und Einbaukosten 97 ff; *Reif*, RdW 2014, 383.

⁵⁰ Siehe RV 650 BlgNR 24. GP, 11 f.

⁵¹ Darauf hat bereits *Ertl* in Klang³ § 1000 Rz 2 hingewiesen.

⁵² *Zeiller*, Jährlicher Beytrag zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft II (1807) 158 f. Siehe dazu auch *Randa*, Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe 5 ff; *Schey*, Obligationsverhältnisse I/1, 129 f; *Ehrenzweig*, System II/1² 30, 400; *Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ 34. Siehe zum allgemeinen Begriff der Zinsen *Schubert* in Rummel³ § 999 Rz 1 („Zinsen sind jede für die Überlassung der Nutzung vertretbarer Sachen zu leistende Vergütung in gleichen vertretbaren Sachen.“); *Ertl* in Klang³ § 1000 Rz 2; *Griss* in KBB⁴ § 1000 Rz 2; *Perner* in Schwimann/Kodek⁴ § 1000 Rz 2. Vgl zum BGB *Mugdan*, Motive II 173; *Canaris*, Bankvertragsrecht² Rz 1323; *Schwintowski* in Schwintowski, Bankrecht⁴ § 13 Rz 94.

tung für die Gebrauchsmöglichkeit eines auf Zeit überlassenen Kapitals.⁵³ Als klassische Form des Entgelts beim Darlehen sind sie laufzeitabhängige Kosten, die sich als fester oder variabler Prozentsatz der noch ausstehenden Darlehensschuld errechnen.⁵⁴

Vereinbaren die Parteien, dass der Kreditnehmer Zinsen zu zahlen hat, also ein (zivilrechtliches) Entgelt für die Zurverfügungstellung der Kreditvaluta und damit eine synallagmatische Verpflichtung des Kreditnehmers,⁵⁵ dann steht eine solche Vereinbarung einer umgekehrten „Zahlungspflicht“ des Kreditinstituts schon ihrem Wortlaut nach entgegen. Dazu kommt noch das allgemeine Verständnis des Kreditvertrages, nämlich dass nach § 988 ABGB der Kreditnehmer die Zinsen zu zahlen hat.

In diesem Sinn geht auch der OGH von der Möglichkeit einer Vertragsergänzung und damit – vorgelagert – vom Vorliegen einer Vertragslücke aus, wenn die Parteien für die Gegenleistung einen bestimmten Wertmesser vereinbart haben und das Festhalten an diesem Wertmesser zu einer unvorhersehbaren gänzlichen Umkehrung der von den Parteien zugrunde gelegten Äquivalenzbeziehung beider Leistungen führt, weil der vereinbarte Wertmesser sich unerwartet ganz anders entwickelt.⁵⁶

⁵³ *Bruchner/Krepold* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch⁴ § 78 Rz 1.

⁵⁴ *Canaris*, Bankvertragsrecht² Rz 1323 ff; *Bollenberger* in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/59; *Wendehorst* in Wendehorst/Zöchling-Jud, Verbraucherkreditrecht § 984 ABGB Rz 6; *Bruchner/Krepold* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch⁴ § 78 Rz 1; *K. P. Berger* in MüKoBGB⁶ § 488 Rz 154; *Griss* in KBB⁴ § 1000 Rz 2.

⁵⁵ *Wunderlich* in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch⁴ § 76 Rz 1; *K. P. Berger* in MüKoBGB⁶ § 488 Rz 153, 156.

⁵⁶ RIS-Justiz RS0017562. In dem der E OGH 6 Ob 250/71 JBl 1973, 468 (Strombezugsvertrag) zugrunde gelegten Sachverhalt hatten die beiden Parteien eines Strombezugsvertrags einen Wertmesser, der auf das Verhältnis des Verbundtarifs zum Chemietarif des EVU bezogen war, vereinbart. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass der Abnehmer verbilligten Strom bezieht, was jedoch aufgrund einer unvorhersehbaren Umkehr der von den Parteien zugrunde gelegten Äquivalenzbeziehung vereitelt wurde, weil der Verbundtarif über den Chemietarif anstieg. Der OGH sprach sich im gegenständlichen Fall für eine ergänzende Vertragsauslegung aus. Siehe dazu *Fenyves*, Gutachten 59.

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, dass es sich – zumindest bei Fremdwährungskrediten – um Spekulationsgeschäfte handle, bei welchen von der „klassischen“ Ausgestaltung gerade abgewichen wurde und eine Störung des Äquivalenzverhältnisses bei konsequenter Anwendung von Indikator und Aufschlag nicht vorliege.⁵⁷ Zum einen würde dieses Argument nur tragen, wenn das spekulative Element gerade in der negativen Entwicklung des Indikators liegen würde, also wenn auch der Kreditnehmer bei Abschluss des Vertrages darauf spekuliert hätte, für den Kredit vielleicht ein Entgelt zu erhalten. Dies ist aber auch bei Fremdwährungskrediten nicht der Fall. Zum anderen ändert ein etwaiges aleatorisches Element nichts an der grundsätzlichen Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers (und nicht des Kreditgebers) bei einem Kreditvertrag. Dem Grunde nach wohnt jedem wirtschaftlichen Handeln ein spekulatives Element inne. Nur das Ausmaß des eingegangenen Risikos ist von Geschäft zu Geschäft verschieden.

Auch der Einwand, dass die Vereinbarung zur Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers eben nur und insoweit besteht, als sich nicht wegen des negativen Referenzzinssatzes ein negativer Sollzinssatz ergibt, ist letztlich nicht tragend. Er wäre nämlich nur dann beachtlich, wenn die Parteien die negative Entwicklung der Referenzzinssätze bei Vertragsabschluss vorausgesehen und damit (zeitweise) „Negativzinsen“ in Kauf genommen hätten. Dass es maßgebend auf die Vorhersehbarkeit ankommt,⁵⁸ zeigt der Vergleich zum Fixzinssatz. Wurde zwischen den Parteien des Kreditvertrages ein Fixzinssatz vereinbart, scheidet nach hM eine ergänzende Vertragsauslegung oder eine Vertragsanpassung nach den Bestimmungen über die Veränderung der typischen Geschäftsgrundlage idR aus, weil es für die Vertragsschließenden jedenfalls absehbar ist, dass es zu einer Veränderung der Zinssätze kommen kann.⁵⁹ Etwas anderes gilt nur dann, wenn es zu derartigen Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus kommt, die in einem solchen Ausmaß eben nicht zu erwarten waren.⁶⁰

⁵⁷ So *Kolba*, VbR 2015, 50.

⁵⁸ *Bollenberger* in KBB⁴ § 914 Rz 8; *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 75 ff.

⁵⁹ *Bollenberger* in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/66.

⁶⁰ *Bollenberger* in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/66.

Ob die Vertragsparteien an die Möglichkeit einer negativen Entwicklung der Indikatoren gedacht haben, ist natürlich primär eine Frage des Sachverhalts. Im Regelfall wird eine solche Entwicklung aber von den Parteien nicht vorhergesehen worden sein. Andernfalls hätten sie ja eine entsprechende Vereinbarung getroffen, wie dies in jüngerer Zeit, als sich die Möglichkeit einer negativen Entwicklung der Indikatoren abgezeichnet hat, auch gemacht wird. Im Rahmen der einfachen Vertragsauslegung kommt es auf die Frage der Vorhersehbarkeit jedenfalls nicht an.

Hinzu kommt, dass die Diskussion um Negativzinsen bisher immer nur für den umgekehrten Fall, nämlich die Verzinsung von Spareinlagen geführt wurde. Auch Zinsen für Spareinlagen werden ja regelmäßig an Indikatoren wie den Euribor oder Libor gebunden, so dass sich auch hier die (umgekehrte) Frage stellt, ob der die Spareinlage Leistende für seine Spareinlage nichts erhält (Nullverzinsung) oder im Extremfall dem Kreditinstitut sogar etwas zahlen muss (Negativzinsen).⁶¹ Der wesentliche Unterschied zu den Kreditzinsen besteht aber darin, dass bei Sparzinsen regelmäßig ein Abschlag vom Indikator vereinbart wird („3-Monats-Euribor abzüglich 2% p.a.“), so dass sich die Frage nach einer Null- oder Negativverzinsung auch bei einem positiven Indikator stellt, nämlich immer dann, wenn der Abschlag gleich groß oder höher als der (positive) Indikator ist. Die Diskussion um die Verzinsung von Spareinlagen zeigt, dass damals niemand von dem Szenario ausgegangen ist, dass der Indikator selbst einmal negativ werden könnte. Umso weniger kann Kreditinstituten nun unterstellt werden, dass sie im Kreditgeschäft die negative Indikatorentwicklung vorhersehen mussten.

Allgemeinen Grundsätzen entsprechend sind einzelne Vertragsbestimmungen nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen zu beurteilen.⁶² Es darf also nicht die Zinsgleitklausel, die uU rechnerisch zu einem negativen Zinssatz führt, vom übrigen Vertragsinhalt losgelöst beurteilt werden. Aus diesem ergibt sich nun aber eindeutig, dass der Kreditnehmer für die Überlassung des Kapitals ein laufendes Entgelt schuldet und nicht um-

⁶¹ Dazu ausführlich unter Punkt V.B.5.

⁶² Statt vieler *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 914 Rz 7; vgl auch *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 69.

gekehrt der Kreditgeber dem Kreditnehmer. Eine Zahlungspflicht des Kreditgebers bedürfte angesichts der gesetzlichen Grundkonzeption, nach der der Kreditnehmer die Zinsen zu entrichten hat (§ 988 ABGB), einer expliziten vertraglichen Vereinbarung, die gerade nicht getroffen wurde. Es wurde ja nur für die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen eine variable Berechnungsmethode vereinbart, nicht aber eine Variabilität hinsichtlich der Frage, ob der Kreditnehmer oder der Kreditgeber Zinsen zu zahlen hat.

3. Rückzahlungsverpflichtung der Kreditvaluta

Aus dem Begriff des Kreditvertrages, der ja nach der gesetzlichen Konzeption einen Unterfall des Darlehensvertrages darstellt (§§ 988 ABGB)⁶³ lässt sich noch ein weiteres Indiz gegen „Negativzinsen“ ableiten. Nach § 983 S 2 ABGB ist der Darlehensnehmer verpflichtet, „*dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.*“ Sollte nun aufgrund der negativen Entwicklung des Referenzzinssatzes der Kreditnehmer für einen längeren Zeitraum keine Zinsen zahlen müssen, sondern umgekehrt der Kreditgeber dem Kreditnehmer zur Leistung von „Negativzinsen“ verpflichtet sein, könnte dies im Extremfall dazu führen, dass der Kreditnehmer – wiederum rein rechnerisch – nicht zur Rückgabe von „*ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte*“ verpflichtet wäre, sondern eben zu weniger. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der gesamten erhaltenen Kreditvaluta ist nun aber ein typusbildendes Merkmal des Kreditvertrages,⁶⁴ das (zumindest für Extremfälle) gegen „Negativzinsen“ spricht.

B. Zwischenergebnis

Damit kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass eine variable Zinsvereinbarung, die den Zinssatz an Indikatoren wie den Euribor oder den Libor bindet und dazu führen kann, dass bei negativer Entwicklung dieser Indikatoren der Zinssatz Null oder sogar negativ ist,

⁶³ Wendehorst in Wendehorst/Zöchling-Jud, Verbraucherkreditrecht § 988 ABGB Rz 1.

⁶⁴ Siehe dazu ausführlich Wendehorst in Wendehorst/Zöchling-Jud, Verbraucherkreditrecht § 983 ABGB Rz 27 ff; vgl auch Schubert in Rummel³ §§ 983, 984 Rz 5; Bollenberger in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht IV² Rz 1/115 ff; Aichberger-Beig in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 983 Rz 3, 12.

weder dem gesetzlichen Leitbild noch dem typischen Willen der Parteien eines Kreditvertrages entspricht. Dass die Parteien auch nur für einen vorübergehenden Zeitraum gewollt haben, dass der Kreditgeber dem Kreditnehmer für die Zurverfügungstellung des Kapitals „Zinsen“ zu zahlen hat, widerspricht der explizit getroffenen Vereinbarung, dass der Kreditnehmer dem Kreditgeber Zinsen zu entrichten hat, dass also für die Zurverfügungstellung des Kapitals durch den Kreditgeber den Kreditnehmer die synallagmatische Pflicht zur Leistung von Zinsen trifft. Diese Verpflichtung widerspricht dem Festhalten an der vereinbarten Zinsgleitklausel, weshalb der Vertrag korrigierend auszulegen ist.

Dass der Kreditgeber dem Kreditnehmer keine Negativzinsen zu zahlen hat, ergibt sich genau genommen bereits aus der einfachen Vertragsauslegung, weil sich schon aus dem Wortlaut des Vertrages eine Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers ergibt und nicht umgekehrt, eine Verpflichtung des Kreditinstituts zur Zahlung von Negativzinsen. Die Grenzen zur ergänzenden Auslegung sind aber ohnedies fließend. Keine Anhaltspunkte finden sich aber im Wortlaut des Vertrages dafür, wie die Zinsen bei negativer Indikatorentwicklung zu berechnen sind, weshalb der Vertrag insoweit, nämlich hinsichtlich der Berechnung, einer Ergänzung bedarf.

Ob diese Ergänzung durch ergänzende Vertragsauslegung oder unter Anwendung der Regelungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage erfolgt, kann dahinstehen, weil sich auch eine Vertragsanpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage an dem hypothetischen Parteiwillen zu orientieren hat.⁶⁵

⁶⁵ Vgl oben III.

V. Vertragsergänzung

A. Keine Anwendung des dispositiven Gesetzesrechts

Zur ergänzenden Vertragsauslegung kommt es, wie erwähnt, nur dann, wenn nicht das dispositive Gesetzesrecht eine Regelung bereitstellt, die dem (hypothetischen) Willen der Parteien gerecht wird.

Gemäß § 1000 Abs 1 ABGB sind an Zinsen, die ohne Bestimmung der Höhe vereinbart worden sind, grundsätzlich „vier vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten.“⁶⁶ Das dispositive Recht sieht also einen gesetzlichen Zinssatz für den Fall vor, dass Zinsen vertraglich geschuldet sind, ihre Höhe aber nicht vereinbart wurde. Da bei negativer Entwicklung von Indikatoren die vertraglich vereinbarte Berechnungsmethode nicht dem Willen der Parteien entspricht, könnte in einem ersten Schritt daran gedacht werden, bei negativer Entwicklung der Indikatoren statt der vereinbarten Berechnungsmethode auf die gesetzlichen Zinsen zurückzugreifen.

Ein Rückgriff auf das dispositive Gesetzesrecht scheidet aber nach hM immer dann aus, wenn die Parteien die Regelung des dispositiven Rechts nicht wollten oder es den Interessen der Parteien nicht gerecht wird.⁶⁷ Gerade das ist hier aber der Fall: Abgesehen davon, dass die Parteien schon von vornherein eine von § 1000 ABGB abweichende Regelung vereinbart haben, würde die Anwendung dieser Bestimmung auch zu einem fixen Zinssatz führen und damit der Vereinbarung eines variablen Zinssatzes widersprechen. Hinzu kommt, dass auch das Ergebnis bei Anwendung des § 1000 ABGB willkürlich erscheint: Solange sich bei Berechnung der Zinsen nach der Zinsgleitklausel noch ein positiver Wert ergibt, wäre dieser heranzuziehen. Sobald aber rechnerisch ein negativer Wert vorliegt, würden die Zinsen auf 4% „springen“, was sicher nicht dem hypothetischen Parteiwillen entspricht.

⁶⁶ Vgl dazu ErläutRV 650 Blg NR 24. GP 12. Vgl auch Z 44 ABB zur Höhe der Entgelte, wonach das Kreditinstitut für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegt, hat. Für Verbraucherkreditverträge hingegen ist eine Vereinbarung mit dem Kunden erforderlich; dazu Iro in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht I² Rz 1/89 f.

⁶⁷ Statt vieler Rummel in Rummel/Lukas⁴ § 914 Rz 21.

B. Ergänzende Vertragsauslegung

1. Allgemeines

Erweist sich somit das dispositive Gesetzesrecht als „unpassend“, die Vertragslücke zu schließen, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine geeignete Regelung zu finden.⁶⁸ Dass es sich bei der Zinsenvereinbarung um eine der Hauptleistungen des Vertrages handelt, ist unproblematisch, weil auch hierbei eine ergänzende Vertragsauslegung zulässig ist.⁶⁹

Als Mittel ergänzender Vertragsauslegung kommen der „hypothetische Parteiwille“, die Übung des redlichen Verkehrs, Treu und Glauben und hilfsweise auch die „Verkehrsauffassung“ in Betracht, wobei alle in Betracht kommenden Möglichkeiten abzuwägen und die Lücke so zu schließen ist, wie es der Gesamtregelung des Vertrages am besten entspricht.⁷⁰ Primär hat allerdings eine Vertragsergänzung anhand des hypothetischen Parteiwillens zu erfolgen.⁷¹ Der tatsächliche Parteiwille ist fortzudenken, der Richter hat also die Frage zu beantworten, wie die Parteien unter der Maxime des redlichen Handelns die Vertragslücke geschlossen hätten, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses den nicht bedachten Umstand berücksichtigt hätten.⁷² Der Vertrag ist sozusagen „Zu-Ende-zu-denken“.⁷³ Das Fortdenken ist am Kriterium der Redlichkeit auszurichten, dh eine „angemessene“ Lösung ist anzustreben.⁷⁴

⁶⁸ *Bollenberger* in *KBB*⁴ § 914 Rz 2; *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.01} § 914 Rz 101; *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 914 Rz 22. Vgl auch *Vonkilch* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*³ § 914 Rz 119; jeweils mwN.

⁶⁹ Zu Kreditzinsen OGH 10 Ob 125/05p ÖBA 2006, 916 (*Iro*); *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.01} § 914 Rz 74; *Binder/Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 914 Rz 177.

⁷⁰ *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 914 Rz 24.

⁷¹ OGH 4 Ob 73/03v JBl 2004, 50 (*Rummel*). Vgl auch *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.01} § 914 Rz 79, 81; *Binder/Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 914 Rz 179.

⁷² *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.01} § 914 Rz 8; *Binder/Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 914 Rz 184; jeweils mwN.

⁷³ *Heiss* in *Kletečka/Schauer*, *ABGB-ON*^{1.01} § 914 Rz 81; *Binder/Kolmasch* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 914 Rz 184 mwN zur Rsp.

⁷⁴ *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 914 Rz 25.

2. Zwei denkbare Regelungen

Da eine Negativverzinsung (Kreditgeber zahlt an Kreditnehmer) schon dem Grunde nach ausscheidet, gibt es zur Lösung dieser Problematik theoretisch nur zwei verschiedene Wege: Der eine besteht darin, den Indikator bei einem Wert von 0% einzufrieren, so dass der Kreditnehmer stets den Aufschlag zu zahlen hat. Haben also die Parteien zB den 3-Monats-Euribor zzgl eines Aufschlags von 2% p.a. vereinbart und liegt der aktuelle 3-Monats-Euribor bei -0,5 %, dann hätte diese Auslegungsvariante zur Folge, dass der Kreditnehmer den vollen Aufschlag, also 2% zu zahlen hat. Die andere Denkvariante besteht darin, den vom Kunden zu zahlenden Aussenzinssatz bei 0% einzufrieren, so dass der negative Referenzzinssatz zwar den Aufschlag vermindern oder sogar „aufzehren“ kann, vom Kunden also (bei entsprechender Entwicklung des Indikators) nichts zu zahlen ist („Nullverzinsung“), er aber umgekehrt auch keine „Negativzinsen“ vom Kreditgeber erhält. Im oben angeführten Beispiel hätte der Kreditnehmer wegen des negativen Referenzzinssatzes 1,5% Zinsen zu zahlen.⁷⁵

Bereits die obigen Ausführungen zum Vorliegen einer Vertragslücke sprechen im Grundsatz für die erste Auslegungsvariante. Die Parteien haben ja eine Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers vereinbart, was gegen eine (ergänzende) Regelung spricht, wonach der Kreditnehmer – bei entsprechender Entwicklung des Indikators – nichts zu zahlen hat.

Die Frage, was redliche und vernünftige Parteien bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsschluss gewusst hätten, dass ein vereinbarter variabler Referenzwert in Zukunft auch negativ werden könnte, kann nur dann beurteilt werden, wenn man sich fragt, warum die Parteien bei Vertragsabschluss einen solchen Referenzwert wie Euribor oder Libor vereinbart haben. Das wirft die Frage nach den bankwirtschaftlichen Überlegungen einer Zinskalkulation auf.

⁷⁵ Vgl *Kolba*, VbR 2015, 50.

3. Bankwirtschaftliche Überlegungen zur Zinsenkalkulation

Da es bei der ergänzenden Vertragsauslegung primär um ein „Zu-Ende-Denken“ des Vertrages geht,⁷⁶ gilt es, die hinter der ursprünglichen Zinsvereinbarung steckenden bankwirtschaftlichen Überlegungen zu analysieren, weil diese ja – soweit möglich – auch bei der ergänzenden Vertragsauslegung aufrecht erhalten werden sollen.

Vorauszuschicken ist, dass die Vereinbarung von Kreditzinsen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Variabilität innerhalb der allgemeinen Grenzen der § 879 ABGB und § 6 KSchG der privatautonomen Gestaltung der Parteien überlassen ist. Insbesondere ergeben sich weder aus dem BWG noch aus der CRR⁷⁷ irgendwelche Vorgaben, welche bei der vertraglichen Vereinbarung von Kreditzinsen zu beachten sind.⁷⁸ Das BWG und die CRR spielen bei der Vereinbarung von Kreditzinsen aber mittelbar eine Rolle, und zwar deshalb, weil Kreditinstitute zu einer bestimmten Eigenkapitalunterlegung verpflichtet und diese Unterlegungskosten schon aus Gründen der die Geschäftsleiter eines Kreditinstituts treffenden Sorgfaltspflicht (§ 39 BWG) in die Kreditzinsen einpreisen sind.⁷⁹

Aus bankwirtschaftlicher Sicht setzen sich Kreditzinsen aus verschiedenen Einzelkomponenten zusammen, zu denen insbesondere die Refinanzierungskosten, die Betriebskosten, die Standardrisikokosten, die Eigenkapitalkosten sowie eine Gewinnmarge für das Kreditinstitut zählen.⁸⁰

⁷⁶ *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 914 Rz 81; *Binder/Kolmasch* in Schwimann/Kodek⁴ § 914 Rz 184 mwN zur Rsp.

⁷⁷ VO (EU) 575/2013 des Europäischen Parlament und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABI 2013/176, 1.

⁷⁸ Noch zum Vorgänger der CRR, der Solvabilitäts-VO *Koch*, ÖBA 2007, 615.

⁷⁹ *Koch*, ÖBA 2007, 616.

⁸⁰ *Butschek*, ÖBA 2007, 122; *Koch*, ÖBA 2007, 616. Vgl allgemein *K. P. Berger* in MüKoBGB⁶ § 488 Rz 154.

Wichtigster Hauptposten hierbei sind die Refinanzierungskosten, die gleichsam den Basisfaktor für jede Zinskalkulation bilden.⁸¹ Die übrigen Kosten sowie die Gewinnmarge für das Kreditinstitut werden demgegenüber in den Aufschlag eingerechnet.⁸² Der Aufschlag beinhaltet somit neben der Gewinnmarge die weiteren Kosten der Kreditgewährung, die Kosten der Unterlegung mit Eigenkapital und die Risikokosten. Die Höhe des Aufschlags hängt idR vom eingegangenen Risiko, insbesondere der Bonität des Kreditnehmers ab.⁸³

Wird nun der unter Berücksichtigung dieser Faktoren einmal ermittelte Zinssatz von den Parteien in einer Zinsgleitklausel variabel ausgestaltet, dann bezweckt das Kreditinstitut damit, das Risiko eines sich verändernden Marktumfeldes, das regelmäßig nicht anfänglich für die gesamte Kreditlaufzeit vorgesehen werden kann, in gewisser Weise auf den Kreditnehmer zu überwälzen. Andernfalls, also bei Vereinbarung eines fixen Sollzinssatzes, wären Kreditinstitute vor allem bei langfristigen Kreditverträgen wirtschaftlich gezwungen, mögliche zukünftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsabschluss durch Risikozuschläge einzupreisen, was Kredite für Kreditnehmer teurer machen würde. Aus der Sicht von Kreditnehmern besteht also der Vorteil variabler Zinsen darin, dass Kredite – zumindest *ex ante* – günstiger sind.⁸⁴

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bindung der Zinsen an Referenzzinssätze wie den Euribor oder den Libor nur einen Teil des Veränderungsrisikos auf den Kreditnehmer überwälzt. Bei Euribor- und Libor-Geldern handelt es sich ja primär um Geldmittel, die Kreditinstitute zur Deckung ihres Refinanzierungsbedarfs bei anderen Banken aufnehmen.⁸⁵ Insofern spiegeln diese Indikatoren nur das allgemeine Zinsniveau wieder und betreffen daher nur das durchschnittliche Veränderungsrisiko der Refinanzierungskosten, das als objektive Messgrö-

⁸¹ Vgl *Koch*, ÖBA 2007, 616; *Gumpoltsberger*, *ecolex* 2012, 862.

⁸² *Koch*, ÖBA 2007, 616; *ders.*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

⁸³ *Koch*, ÖBA 2007, 616.

⁸⁴ Vgl *Bruchner/Krepold* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, *Bankrechts-Handbuch*⁴ § 78 Rz 70 mwN zur Rsp des BGH.

⁸⁵ *Bruchner/Krepold* in *Schimansky/Bunte/Lwowski*, *Bankrechts-Handbuch*⁴ § 78 Rz 81.

ße für die Entwicklung des Zwischenbank-, Geld- und Kapitalmarkts dient.⁸⁶ Das Veränderungsrisiko der übrigen Kosten (zB steigende Löhne) kann durch die Bindung der Zinsen an solche Indikatoren nicht geregelt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Zinsen nach der relativen Berechnungsmethode angepasst werden. Zwar führt, wie erwähnt, bei der relativen Berechnungsmethode eine Änderung des Indikators auch zu einer Änderung der Höhe des Aufschlags, doch steht der Indikator mit den übrigen Kreditkosten in keinem inhaltlichen Zusammenhang. Hier ist durchaus sogar eine umgekehrte Entwicklung denkbar: Sinkt zB der Euribor, dann sinkt (relativ) auch der Aufschlag, obwohl vielleicht die im Aufschlag enthaltenen Kosten (zB Lohnkosten) tatsächlich gestiegen sind.⁸⁷

Die Bindung von Zinsen an Indikatoren wie den Euribor oder den Libor bildet also nur die durchschnittliche Veränderung der Refinanzierungskosten ab, die zwar ein wichtiger, aber keineswegs der einzige „Bestandteil“ von Kreditzinsen sind.

Berücksichtigt man nun diese hinter einer Zinskalkulation stehenden bankwirtschaftlichen Überlegungen, dann lässt sich für die ergänzende Vertragsauslegung eine klare Antwort finden: Sie hängt davon ab, ob die Vertragsparteien für die Zinsanpassung die absolute oder die relative Berechnungsmethode vereinbart haben, ob also ein fixer Aufschlag vereinbart wurde. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Aufschlag als solcher bezeichnet wurde (*„Verzinsung jeweils X% p.a. (Marge) über dem 3-Monats-Euribor“*) oder erst ermittelt werden muss (*„Sollzinssatz von X% p.a.“*; *„der Zinssatz [wird] jeweils zu Beginn eines Quartals entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung des 3-Monats-Euribors [...] erhöht oder gesenkt*).

⁸⁶ Koch, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

⁸⁷ Vielleicht wird auch aus diesem Grund die Vereinbarkeit der relativen Berechnungsmethode mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG bezweifelt.

Haben die Parteien eine Zinsanpassung nach der absoluten Berechnungsmethode vereinbart, dann hätten redliche und vernünftige Parteien bei angemessener Berücksichtigung beider Interessen vereinbart, dass der Aufschlag jedenfalls vom Kreditnehmer zu zahlen und ein negativer Referenzwert nicht vom Aufschlag abzuziehen ist. Denn wären sich die Parteien im Klaren darüber gewesen, dass der Referenzzinssatz in Zukunft einen negativen Wert erreichen würde, hätten sie die Berücksichtigung des Referenzzinssatzes bei einem Wert von Null eingefroren, so dass dem Kreditinstitut jedenfalls der Aufschlag verbleibt. Alles andere hieße ja, dass der negative Referenzwert auch die im Aufschlag enthaltenen Kosten und die Gewinnmarge des Kreditinstituts „aufzehren“ würde, ein Ergebnis, dass redlichen Vertragsparteien nicht unterstellt werden kann.⁸⁸

Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, dass dem Kreditnehmer, insbesondere einem Verbraucher, die hinter einer Zinskalkulation stehenden bankwirtschaftlichen Überlegungen unbekannt seien. Abgesehen davon, dass zumindest bei einem Großteil der Verträge explizit von einem (fixen) Aufschlag oder einer Marge gesprochen wird, muss wohl im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass Kreditinstitute die Zinsen kostendeckend und mit Gewinnmarge kalkulieren.

Anders verhält es sich aber dann, wenn die Parteien keinen fixen Aufschlag vereinbart haben, also wenn sie die Zinsanpassung nach der relativen Berechnungsmethode vornehmen. Wie bereits oben ausgeführt, hat bei der relativen Berechnungsmethode die Änderung des Referenzzinssatzes automatisch auch eine Änderung des Aufschlags zur Folge. Dies bedeutet, dass jedes Sinken des Referenzzinssatzes, unabhängig davon, ob er negativ wird oder gerade noch positiv bleibt, die im Aufschlag abgebildete Gewinnmarge des Kreditgebers und seine Kostendeckung verringert. Hat nun aber ein Kreditinstitut von vornherein in Kauf genommen, dass auch seine Gewinnspanne vom Referenzzinssatz abhängt, dann kann eine ergänzende Vertragsauslegung lediglich dazu führen, dass der Zinssatz bei einem Wert von Null einzufrieren ist.

⁸⁸ Zu allfälligen Refinanzierungsgewinnen siehe unten V.B.4.

4. Verpflichtung zur Weitergabe allfälliger Refinanzierungsgewinne?

Gegen das soeben erzielte Auslegungsergebnis (Einfrieren des Referenzzinssatzes bei Null, Verpflichtung zur Zahlung des Aufschlags) kann auch nicht eingewendet werden, dass die ergänzende Vertragsauslegung zu einem sachgerechten Ergebnis führen soll und daher Kreditinstitute verpflichtet werden müssten, allfällige Refinanzierungsgewinne an die Kreditnehmer weiterzugeben.⁸⁹ Tatsächlich kann ja das Sinken der Referenzzinssätze uU dazu führen, dass Kreditinstitute an der Refinanzierung etwas „verdienen“, weil eben am Kapitalmarkt tatsächlich auf Grund expliziter Vereinbarung „Negativzinsen“ gezahlt werden.

Die vertragliche Bindung an den Euribor oder Libor bewirkt nur eine Bindung an das allgemeine Zinsniveau und damit an „durchschnittliche“ Refinanzierungskosten, spiegelt aber keineswegs die Veränderung der tatsächlichen Refinanzierungskosten eines Kreditinstituts oder gar eines bestimmten Kredits wieder. Refinanziert sich ein Kreditinstitut zB ausschließlich durch Spareinlagen im eigenen Institut, dann sind die Refinanzierungskosten die den Sparern vertraglich zu leistenden Einlagezinsen. Diese werden zwar typischerweise auch an Indikatoren gebunden (zB 3-Monats-Euribor abzüglich eines Abschlags von X%),⁹⁰ doch haben Kreditinstitute nach der Judikatur des OGH unabhängig von der Entwicklung des Indikators jedenfalls eine Mindestverzinsung zu leisten.⁹¹ Aus diesem Grund weichen die durchschnittlichen, im Euribor oder Libor ausgedrückten Refinanzierungskosten häufig von den tatsächlichen Refinanzierungskosten ab. Anders gewendet: Die Bindung des Zinssatzes für Kredite an den Euribor oder Libor kann von vornherein für das Kreditinstitut günstig oder ungünstig sein, je nachdem, ob die tatsächlichen Refinanzierungskosten über oder unter dem Referenzzinssatz liegen.

⁸⁹ Vgl zu dieser Forderung aber *Kolba*, VbR 2015, 50.

⁹⁰ Dazu *Koch*, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 457.

⁹¹ Dazu ausführlich unten V.B.5.

Dass die Zinsen nicht unter Zugrundelegung der tatsächlichen Refinanzierungskosten kalkuliert werden, hängt – jedenfalls im Verbraucherbereich – mit dem Umstand zusammen, dass Zinsgleitklauseln nur dann wirksam vereinbart werden können, wenn sie den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG entsprechen. Demzufolge darf ein Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung nur dann ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt verlangen, wenn der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltsänderung auch eine Entgeltssenkung vorsieht. Im Verbrauchergeschäft ist also zwingend eine Zweiseitigkeit von Preisgleitklauseln erforderlich („Anpassungssymmetrie“).⁹² Des Weiteren verlangt § 6 Abs 1 Z 5 KSchG auch, dass die für die Anpassung maßgeblichen Umstände konkret umschrieben sind, sachlich gerechtfertigt sein müssen und ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängig ist.⁹³

Der Umstand, dass die für die Zinsänderung maßgebenden Umstände vom Willen des Unternehmers unabhängig sein müssen, verhindert nun bis zu einem gewissen Grad, Zinsen an die tatsächlichen Refinanzierungskosten eines Kreditinstituts zu binden, weil diese eben, bis zu einem gewissen Grad, nicht vom Willen des Kreditinstituts unabhängig sind. Hinzu kommt, dass eine exakte Umschreibung der Veränderung dieser Kosten, wie sie aus dem Blickwinkel der Transparenz gefordert wird, praktisch gar nicht möglich wäre. Umgekehrt wird die Bindung an Indikatoren wie zB den Euribor oder den Libor seit jeher als sachlich gerechtfertigt angesehen.⁹⁴

⁹² OGH 5 Ob 266/02g ÖBA 2003, 370 (*Iro*) = *ecolex* 2003/102 (*Leitner*) = SZ 2002/154; ErläutRV 311 BlgNR 20 GP 18; *Krejci* in Rummel³ § KSchG Rz 72, 86; *Eccher* in Klang³ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 3; *Langer* in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ § 6 Rz 30; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 6 KSchG Rz 24. Die Rsp hat diesen Grundsatz auch schon zum Vorläufer des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vertreten; vgl dazu die Nachweise bei *Krejci* in Rummel³ § 6 KSchG Rz 72; *Eccher* in Klang³ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 3 (FN 15); *Langer* in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ § 6 Rz 30; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 6 KSchG Rz 22 (FN 202).

⁹³ Vgl dazu OGH 4 Ob 265/02b ÖBA 2003/1108 (*Iro*); *Krejci* in Rummel³ § 6 KSchG Rz 72; *Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 347; *G. Graf*, wbl 2005, 197; *Eccher* in Klang³ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 4 ff; *Dehn* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht IV² Rz 2/108; *Kathrein/Schoditsch* in KBB⁴ § 6 KSchG Rz 11; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 6 KSchG Rz 25 ff.

⁹⁴ Vgl bereits die Materialien (ErläutRV 744 BlgNR 14. GP 24) zur ursprüngliche Fassung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG: „*Als Beispiel kommt etwa eine Vereinbarung in Betracht, nach der sich die für ein gewährtes Darlehen vereinbarten Zinsen künftig an dem von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzten Diskont-*

Daraus folgt aber, dass die Entwicklung der tatsächlichen Refinanzierungskosten auch bei der ergänzenden Vertragsauslegung unbeachtlich bleiben muss und keine Verpflichtung für den Kreditgeber besteht, allfällige Refinanzierungsgewinne an die Kreditnehmer weiterzugeben.

5. Vergleich mit dem Einlagengeschäft

Dieses Ergebnis wird verdeutlicht, wenn man einen Blick auf das „Gegenstück“ zum Kreditvertrag, nämlich die Spareinlage⁹⁵ wirft. Auch in diesem Zusammenhang hat sich aufgrund der fallenden Referenzzinssätze die Frage gestellt, ob es zum Wesen von Spareinlagen gehört, dass diese von der die Einlage entgegennehmenden Bank jedenfalls zu verzinsen sind oder ob nicht doch ausnahmsweise eine „Nullverzinsung“ erlaubt ist. Auch bei Spareinlagen kommt es regelmäßig vor, dass typische Zinsanpassungsklauseln, wonach sich der Zinssatz nach einem variablen Referenzzinssatz abzüglich eines Abschlags richtet, vereinbart werden. Dies ist nach der Rsp auch durchaus zulässig.⁹⁶ Zu einer möglichen „Nullverzinsung“ von Spareinlagen führte der OGH aber aus, dass eine *„Nullverzinsung“ den elementaren und gesetzlich angelegten Zwecken einer Spareinlage (Gewinn- und Vermögensbildungsfunktion) diametral widerspricht.*⁹⁷ Das folge in erster Linie bereits aus der Definition von Spareinlagen in § 31 Abs 1 BWG, wonach nur eine verzinsliche Einlage dem Anlagezweck, nämlich der Erzielung von Einnahmen diene. Eine „Nullverzinsung“ widerspräche auch einerseits dem Veranlagungszweck der Verzinsung und andererseits der typischerweise angestrebten Vermögensbildung- und Gewinnerzielungsfunktion. Dieselben Grundsätze müssen auch für Kreditverträge gelten, deren Zweck die zeitlich vorübergehende Nutzung der Kreditvaluta gegen Entgelt

zinssatz oder einem von ihr festgelegten Limes zu orientieren haben; sollte sich in einem solchen Fall in der Folge dieser Limes erhöhen, so soll dem Darlehnsgeber mit diesem Zeitpunkt – im Sinn der obigen Ausführungen – doch ein Anspruch auf entsprechend höhere Zinsen zustehen (es sind in diesem Fall ja beide Voraussetzungen gegeben: die mögliche künftige Erhöhung ist im Vertrag umschrieben und die Neufestsetzung des Limes durch die Oesterreichische Nationalbank ist ihrer Natur nach ‚vom Willen‘ des Kreditgebers ‚unabhängig‘).“ Siehe auch OGH 7 Ob 204/05h ÖBA 2006/1357; Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ § 6 Rz 26; Apathy in Schwimann/Kodek⁴ § 6 KSchG Rz 28.

⁹⁵ Gem § 31 Abs 1 BWG sind Spareinlagen Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen.

⁹⁶ Zuletzt OGH 5 Ob 138/09v ÖBA 2010/1634 (Koch) = SZ 2009/139.

⁹⁷ OGH 5 Ob 138/09v ÖBA 2010/1634 (Koch) = SZ 2009/139.

ist.⁹⁸ Diesem vereinbarten Zweck des Kreditvertrages würde eine „Nullverzinsung“ diametral widersprechen.

Dagegen hat nun jüngst *Kolba* eingewendet⁹⁹, dass die der Entscheidung des OGH zur Nullverzinsung bei Spareinlagen zugrunde liegenden Wertungen schon deshalb nicht auf Kreditverträge übertragbar seien, weil sie entscheidend an der – auch: aufsichtsrechtlich fundierten – berechtigten Erwartungshaltung des Kunden anknüpfen, während die Erwartungshaltung der Bank, die den Zinssatz an einen Indikator knüpft, in Hinblick auf ein mögliches und vorhersehbares Absinken dieses Zinssatzes kaum schutzwürdig erscheine. Abgesehen davon, dass dies eine bloße Behauptung ist, die ihrerseits einer Begründung bedarf (warum soll die Bank keine berechtigten Erwartungen haben, für die Überlassung des Kapitals Zinsen zu lukrieren?), geht *Kolba* offenbar von der Prämisse der Vorhersehbarkeit der negativen Entwicklung der Indikatoren aus, die hier nicht angenommen wird. Hinzu kommt, dass der OGH nicht auf irgendwelche subjektiven Erwartungen der Sparer abstellt, sondern auf die durch das gesetzliche Leitbild eines Spareinlagevertrages geweckten Erwartungshaltungen. Genau diese ergeben aber für den umgekehrten Fall des Kreditvertrages die Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers.

6. Vergleich mit gesetzlichen Bestimmungen zum Basiszinssatz

Das Konzept, wonach sich ein Zinssatz aus einem variablen Referenzwert und einem Aufschlag zusammensetzt, ist keine Besonderheit des Kreditvertragsrechts. Auch der Gesetzgeber bedient sich zur Bestimmung verschiedenster Zinssätze dieser Berechnungsmethode. So bestimmt etwa § 456 UGB, dass bei beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu zahlen sind. Auch die Verzugszinssätze nach § 37 Abs 1 WEG 2002 und § 12 Abs 3 TNG sehen für die Berechnung als

⁹⁸ Vgl *Schubert* in *Rummel*³ Vor § 983 Rz 1; *Ertl* in *Klang*³ § 983 Rz 3; *Bruchner/Krepold* in *Schirmansky/Bunte/Lwowski*, *Bankrechts-Handbuch*⁴ § 78 Rz 7; *K. P. Berger* in *MüKoBGB*⁶ § 488 Rz 25.

⁹⁹ *Kolba*, *VbR* 2015, 50.

Ausgangspunkt den Basiszinssatz zuzüglich eines Aufschlags von sechs Prozentpunkten vor. *Ratio* dieser variablen Zinssätze ist es, „marktnahe“ Verzugszinsen zu erhalten.¹⁰⁰

Der Gesetzgeber hat als Referenzwert nicht wie im Kreditgeschäft üblich den Euribor oder Libor als Ausgangspunkt für die Zinsberechnung gewählt, sondern den Basiszinssatz. Dieser ist im Zusammenhang mit der Einführung des Euro an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes getreten, gleichzeitig wurde auch der Lombardsatz durch den Referenzzinssatz ersetzt.¹⁰¹ Die Basis- und Referenzzinssatzverordnung¹⁰² bestimmt als Grundlage zur Feststellung von Veränderungen des Basiszinssatzes den von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz und für Veränderungen des Referenzzinssatzes den Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazität. Das währungspolitische Instrument der Hauptrefinanzierungsoperationen gibt den Zinssatz für bestimmte Geldbeträge, die sich Banken von der Europäischen Zentralbank leihen, wieder, wobei sich die Banken verpflichten, das geliehene Geld zu refinanzieren, was sie etwa über die Einnahmen, die Sie aus den Krediten erhalten, tun.¹⁰³ Demgegenüber handelt es sich bei der Spitzenrefinanzierungsfazität um ein geldpolitisches Instrument, über das sich Geschäftsbanken im Euroraum gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten Liquidität für einen Geschäftstag (Übernachtcredit) zu einem vorgegebenen Zinssatz von der Europäischen Zentralbank beschaffen können.

Als mit Jahresbeginn 1999 der Basiszinssatz an Stelle des früheren Diskontzinssatzes getreten ist, dachte niemand daran, dass dieser möglicherweise einmal unter null sinken könnte.¹⁰⁴ Tatsächlich aber weist der Basiszinssatz als Anknüpfungszinssatz seit 1. Juli 2013 einen negativen Wert iHv -0,12% auf. Der Gesetzgeber sah sich somit mit einer ähnlichen Problematik

¹⁰⁰ Vgl zu diesem Erwägungsgrund ErläutRV 1203 Blg NR 20. GP 26.

¹⁰¹ Vgl § 1 Abs 1 und 2 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden. Dieses Bundesgesetz wurde in Artikel I des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes – 1. Euro-JuBeG, BGBl I 125/1998, kundgemacht.

¹⁰² Verordnung der Bundesregierung über die Heranziehung von währungspolitischen Instrumenten der Europäischen Zentralbank zur Feststellung von Veränderungen des Basis- und des Referenzzinssatzes (Basis- und Referenzzinssatzverordnung) BGBl II 27/1999, zuletzt geändert durch BGBl II 309/2002.

¹⁰³ Vgl Grundmann in MüKoBGB⁶ § 247 Rz 7.

¹⁰⁴ Meinel/Stabentheiner, ÖJZ 2013, 448.

konfrontiert wie Kreditinstitute, die für ihre Kreditverträge bei der Zinsberechnung als Referenzwert den Euribor oder Libor gewählt haben. Aus diesem Grund wurde in das Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden (Artikel I des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes)¹⁰⁵ in § 1 ein neuer Abs 1a eingeführt, wonach, „auch wenn der Basiszinssatz einen negativen Wert erreicht, [...] ein Zinssatz, dessen Höhe unmittelbar oder mittelbar vom Basiszinssatz bestimmt wird, nicht unter null sinken [kann].“¹⁰⁶ Dementsprechend sind nicht etwa die Nulllinien ein absoluter Mindestwert für den Basiszinssatz, sondern ein negativer Referenzwert würde sich daraus abgeleitete Zinssätze eben entsprechend verringern.¹⁰⁷ Der Basiszinssatz stellt somit eine bloße Rechengröße dar und ist nicht „funktionaler“ Zinssatz in dem Sinn, dass er unmittelbar Bestimmungsgröße für die Verrechnung von Zinsen wäre.¹⁰⁸ Reicht aber der gesetzlich vorgeschriebene Aufschlag nicht aus, um den negativen Basiszinssatz auf einen Wert über null auszugleichen, oder bemisst sich ein Zinssatz unmittelbar nach der Höhe des Basiszinssatzes oder nach einem Vielfachen des Basiszinssatzes, so könnte sich daraus im Fall eines negativen Basiszinssatzes rechnerisch ein negativer Zinssatz ergeben. Für diese Fälle schreibt der neue Abs 1a *leg cit* nun vor, dass ein solcher Zinssatz, dessen Höhe unmittelbar oder mittelbar vom Basiszinssatz bestimmt wird, nicht unter null sinken kann.¹⁰⁹ Es fallen somit keine „Negativzinsen“ an, vielmehr ist eine Zinshöhe von 0% anzusetzen, sodass eine Verzinsung gänzlich entfällt.¹¹⁰

§ 1 Abs 1a *leg cit* kann allenfalls als Beleg dafür dienen, dass „Negativzinsen“ mit dem Wesen von Zinsen unvereinbar sind, ein Ergebnis, dass sich beim Kreditvertrag nach der hier vertretenen Ansicht ohnehin aus dem Vertrag ergibt. Für die hier zu beurteilende Frage, ob

¹⁰⁵ BGBl I 125/1988.

¹⁰⁶ Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz – WGG) sowie das Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, geändert werden; BGBl I 51/2013.

¹⁰⁷ *Meinl/Stabentheiner*, ÖJZ 2013, 448; vgl auch AB 2179 Blg NR 24. GP 1.

¹⁰⁸ AB 2179 Blg NR 24. GP 1.

¹⁰⁹ AB 2179 Blg NR 24. GP 1; *Meinl/Stabentheiner*, ÖJZ 2013, 448.

¹¹⁰ *Meinl/Stabentheiner*, ÖJZ 2013, 448.

die Kreditzinsen selbst oder der Indikator, an den die Kreditzinsen gebunden sind, bei Null „einzufrieren“ ist, kann aus § 1 Abs 1a *leg cit* allerdings kein Argument für ein Einfrieren des Zinssatzes bei Null gewonnen werden.

Jene Bestimmungen, welche auf den Basiszinssatz Bezug nehmen und den Basiszinssatz zugleich eines Aufschlags normieren, stellen nämlich Bestimmungen über Verzugszinsen dar, die sich funktional von Kreditzinsen unterscheiden. Während Verzugszinsen den Schaden, den ein Gläubiger durch die Zahlungsverzögerung des Schuldners erleidet, pauschal abdecken sollen,¹¹¹ geht es bei Kreditzinsen um das Entgelt für die Überlassung des Kapitals. Der Zins-schaden, den ein Gläubiger durch den Zahlungsverzug erleidet, besteht typischerweise in höheren Zinsaufwendungen oder im Verlust von Anlagezinsen.¹¹² Gerade wenn man sich den Verlust von Anlagezinsen vor Augen hält, erscheint es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber den vom Basiszinssatz abhängigen Verzugszinssatz bei einem Wert von Null einfriert, weil bei einem derart niedrigen Basiszinssatz eben auch der im Verlust der Anlagezinsen liegende Schaden bei nahezu Null liegen dürfte.

7. Zwischenergebnis

Damit kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass variable Zinsvereinbarungen, welche den Zinssatz an Indikatoren wie den Euribor oder den Libor knüpfen, und keine Regelung für den Fall einer negativen Entwicklung dieser Indikatoren vorsehen, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu „korrigieren“ sind. Haben die Parteien für die Zinsen-anpassung die absolute Berechnungsmethode vereinbart und damit einen über die Laufzeit des Vertrages fixen Aufschlag, dann ergibt die ergänzende Vertragsauslegung, dass der Indikator bei Null einzufrieren und der Kreditnehmer zumindest den Aufschlag zu zahlen hat. Haben die Parteien hingegen die relative Berechnungsmethode vereinbart und damit auch die Höhe des Aufschlags von der Entwicklung des Indikators abhängig gemacht, dann ist der Zinssatz bei Null einzufrieren. Der negative Indikator schmälert also den Aufschlag. Führt die relative

¹¹¹ HA; vgl *Reischauer* in Rummel³ § 1333 Rz 6 mwN.

¹¹² *Danzl* in KBB⁴ § 1333 Rz 4 mwN.

Berechnungsmethode allerdings zu einem negativen Sollzinssatz, ist der Vertrag dahingehend auszulegen, dass der Kreditnehmer keine Zinsen zu zahlen hat („Nullverzinsung“).

8. Vereinbarkeit mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG

Zu prüfen ist allerdings, ob dieses Ergebnis bei Verbraucherkreditverträgen mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vereinbar ist, der ja insbesondere auch die Zweiseitigkeit von Zinsgleitklauseln fordert (Anpassungssymmetrie).¹¹³ In diesem Sinn hat *Kolba* die Ansicht vertreten, dass eine ergänzende Vertragsauslegung im konkreten Zusammenhang mit der Wertung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht vereinbar wäre, weil sie ja dazu führe, dass eine Grenze nach unten, nicht aber auch nach oben gezogen würde.¹¹⁴ Diese Argumentation überzeugt nicht:

Zum einen könnte § 6 Abs 1 Z 5 KSchG einer ergänzenden Vertragsauslegung nur dann entgegenstehen, wenn er auch einer expliziten Vereinbarung einer Untergrenze ohne gleichzeitiger Vereinbarung einer Obergrenze entgegenstünde. Dies wurde allerdings – soweit ersichtlich – noch nie vertreten. Es wäre auch unrichtig, aus dem Gebot der Zweiseitigkeit von Zinsgleitklauseln abzuleiten, dass – bei Fehlen einer Obergrenze – der Zinssatz zwingend auch negativ werden müsse, weil ja auf Grund der Vereinbarung nur das vom Kreditnehmer zu leistende Entgelt gleiten, nicht aber das Äquivalenzverhältnis in sein Gegenteil verkehrt werden soll, indem der Kreditgeber „Negativzinsen“ zu zahlen hat. § 6 Abs 1 Z 5 KSchG kann daher nicht gegen eine Untergrenze ins Treffen geführt werden, und zwar auch dann nicht, wenn keine Obergrenze vereinbart wird. Gleiches muss natürlich auch für die ergänzende Vertragsauslegung gelten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Vereinbarung einer Obergrenze auch deshalb entbehrlich ist, weil hierfür das objektive Recht

¹¹³ OGH 5 Ob 266/02g ÖBA 2003, 370 (*Iro*) = *ecolex* 2003/102 (*Leitner*) = SZ 2002/154; ErläutRV 311 BlgNR 20 GP 18; *Krejci* in Rummel³ § KSchG Rz 72, 86; *Eccher* in Klang³ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 3; *Langer* in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ § 6 Rz 30; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 6 KSchG Rz 24. Die Rsp hat diesen Grundsatz auch schon zum Vorläufer des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG vertreten; vgl dazu die Nachweise bei *Krejci* in Rummel³ § 6 KSchG Rz 72; *Eccher* in Klang³ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 3 (FN 15); *Langer* in Kosesnik-Wehrle, KSchG³ § 6 Rz 30; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 6 KSchG Rz 22 (FN 202).

¹¹⁴ *Kolba*, VbR 2015, 50.

Regelungen bereitstellt, wie zB in § 934 ABGB, dem WucherG¹¹⁵ oder der sogenannten AusbeutungsVO¹¹⁶

VI. Ergänzende Vertragsauslegung und Verbraucherkreditverträge

Obwohl bei der ergänzenden Vertragsauslegung immer wieder von einer richterlichen Vertragsergänzung gesprochen wird,¹¹⁷ ist im Grundsatz anerkannt, dass eine ergänzende Vertragsauslegung keiner „gerichtlichen Geltendmachung“ bedarf.¹¹⁸ Auch eine entsprechende Geltendmachung gegenüber dem anderen Vertragspartner ist im Allgemeinen nicht erforderlich.

Bei Verbraucherkreditverträgen ist allerdings § 11 VKrG zu berücksichtigen, nach dem der Kreditgeber den Verbraucher über jede Änderung des Sollzinssatzes zu informieren hat. Will also ein Kreditgeber trotz negativen Indikators den vollen Aufschlag, hat er dies dem Verbraucher mitzuteilen und muss sich daher auf die ergänzende Vertragsauslegung berufen.

In jüngerer Zeit ist nun allerdings die ergänzende Vertragsauslegung im Verbraucherbereich auf Kritik gestoßen.¹¹⁹ Insbesondere wurde ein gegenüber allen Verbraucher-Vertragspartnern gleichmäßiges „Sich-Berufen“ des Unternehmers auf eine ergänzende Vertragsauslegung mit Verbandsklagen nach den §§ 28 und 28a KSchG bekämpft.¹²⁰

¹¹⁵ Wuchergesetz 1949 idF BGBl I Nr. 98/2001.

¹¹⁶ Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933 gegen die Ausbeutung Kreditsuchender, BGBl Nr. 66/1933 idF BGBl I Nr. 98/2001.

¹¹⁷ *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 914 Rz 22. Vgl auch *Kerschner* in *Jabornegg/Artmann*, UGB² § 346 Rz 42; *G. Roth* in *FS Krejci* 1251 ff.

¹¹⁸ Deutlich *Vonkilch*, *Zak* 2015, 56.

¹¹⁹ Zuletzt ausführlich *Leupold/Ramharter*, *ÖBA* 2015, 16 und *Fidler*, *JB1* 2014, 693; jeweils mwN. Vgl dazu die zur Diskussion Anlass gebende E des EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*) = *JB1* 2012, 434 (*Lukas*) = *immolex* 2012, 286 (*G. Graf*) = *ecolex* 2012, 697 (*Slonina*) = *EuZW* 2012, 754 (*Wendeburg*) = *JZ* 2012, 961 (*Hau*); dazu *Geroldinger*, *ÖBA* 2013, 27.

¹²⁰ Vgl OGH 7 Ob 11/14i *ÖBA* 2014/2042 (*Kietaibl*).

Ausgangspunkt dieser Diskussion ist die Entscheidung des EuGH in der Rs C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*).¹²¹ Der EuGH hatte sich mit der Auslegung der Klauselrichtlinie¹²² zu befassen und kam zu dem Ergebnis, dass deren Art 6 Abs 1 einer nationalen Regelung entgegenstehe, wonach das Gericht, wenn es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag feststellt, durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel den Vertrag anpassen kann. Während diese Entscheidung einhellig dahingehend verstanden wird, dass sie eine geltungserhaltende Reduktion missbräuchlicher Vertragsklauseln verbietet,¹²³ und zwar sowohl im Verbandsprozess als auch im Individualprozess,¹²⁴ wird die Frage, ob im Lichte dieser Entscheidung auch eine ergänzende Vertragsauslegung unzulässig ist, kontrovers beurteilt.¹²⁵ Die erhoffte Klärung der Rechtslage durch den OGH, die in der E 7 Ob 11/14i¹²⁶ zu erwarten war, blieb allerdings aus.¹²⁷

Die besseren Gründe sprechen mE dafür, dass es auch künftig, also nach der Entscheidung des EuGH, eine ergänzende Vertragsauslegung geben kann, wenn Vertragsklauseln in AGB nichtig sind und daher wegfallen. Die Entscheidung des EuGH ist mit anderen Worten kein Grund, von der bisherigen gefestigten Rechtsprechung des OGH¹²⁸ abzuweichen. Diese

¹²¹ EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 = JBI 2012, 434 (*Lukas*) = immolex 2012, 286 (*G. Graf*) = ecolex 2012, 697 (*Slonina*) = EuZW 2012, 754 (*Wendeburg*) = JZ 2012, 961 (*Hau*); dazu *Geroldinger*, ÖBA 2013, 27.

¹²² RL 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABI L 1993/95, 29.

¹²³ *Lukas*, Anmerkung zu EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*), JBI 2012, 441; *G. Graf*, Anmerkung zu EuGH 14. 6. 2012, C-618/10, immolex 2012, 288; *Schauer*, RdW 2012, 639; *Prader/Walzel von Wiesentreu*, RdW 2013, 384; *Geroldinger*, ÖBA 2013, 30.

¹²⁴ Vgl etwa *G. Graf*, Anmerkung zu EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*), immolex 2012, 288.

¹²⁵ Für die Zulässigkeit: *Schauer*, RdW 2012, 639 ff; *Geroldinger*, ÖBA 2013, 27 ff; *Konwitschka*, VbR 2014/106; *Leitner*, VbR 2014/107; *Palten*, VR 2014 H 3, 32; *Kellner*, ÖBA 2014, 111 ff; *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 878 Rz 15. Dagegen: *Lukas*, Anmerkung zu EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*), JBI 2012, 440 f; *Prader/Walzel von Wiesentreu*, RdW 2013, 383 ff; *Vonkilch* in FS Kerschner 105. Differenzierend *Fidler*, JBI 2014, 693 ff; *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2015, 16 ff.

¹²⁶ OGH 7 Ob 11/14i ÖBA 2014/2042 (*Kietaibl*).

¹²⁷ Kritik bei *Rabl*, ■, ÖBA 2015, ■.

¹²⁸ OGH 4 Ob 73/03v JBI 2004, 50 (*Rummel*) (Zinsgleitklausel); 10 Ob 145/05d RdW 2006,764 (Zinsanpassungsklausel); 1 Ob 68/05i ÖBA 2006,445 (*Rummel*) (Zinsanpassungsklausel); 7 Ob 266/09g (Dauer-

Grundsatzfrage soll hier allerdings nicht weiter vertieft werden, weil die Ausgangslage mit der hier gestellten Frage nicht vergleichbar ist:

Die ergänzende Vertragsauslegung ist im Verbraucherbereich dann umstritten, wenn dem ergänzend auszulegenden Vertrag eine Lücke zugrunde liegt, die sich daraus ergibt, dass eine Klausel wegfällt oder die einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 (oder Abs 1) ABGB nicht standhält, dem Klauselkatalog des § 6 KSchG oder dem Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG) widerspricht. Es geht also um die Rechtsfolgen bei Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln. Strittig ist hierbei, ob eine verbotswidrige Klausel gänzlich aus dem Vertragsgefüge auszuscheiden hat oder der Richter befugt sein soll, die streitgegenständliche Klausel durch eine gesetzeskonforme Ersatzregelung zu substituieren.¹²⁹ In der hier zu untersuchenden Ausgangslage ist man aber überhaupt nicht mit einer Lücke konfrontiert, die sich aus dem Wegfall einer nichtigen Vertragsbestimmung ergibt, sondern mit einer Lücke, die darin besteht, dass für eine spätere Entwicklung mangels Vorhersehbarkeit keine ausreichende Vorsorge getroffen wurde. Der befürchtete „Etikettenschwindel“¹³⁰, nämlich das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion über die ergänzende Vertragsauslegung zu umgehen, kommt hier von vornherein nicht in Betracht.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass bei Vertragslücken, die aus einer Änderung der Umstände resultieren, auch die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu beachten sind, die sich von der ergänzenden Vertragsauslegung – wenn überhaupt – nur schwer abgrenzen lassen. Verneinte man hier die Möglichkeit der ergänzenden Vertragsauslegung bereits dem Grunde nach, würde man gleichzeitig auch die Anwendung der Bestimmungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage verneinen, also dem objektiven Recht seine Anwendung versagen. Ein solches, im Übrigen noch von niemandem vertretenes Ergebnis kann aus der Judikatur des EuGH zur Klausel-Richtlinie jedenfalls nicht abgeleitet werden.

rabattvereinbarungen). Vgl auch OGH 7 Ob 131/06z RdW 2007/571 (Intransparente Kostenklauseln in den AVB der Lebensversicherungen).

¹²⁹ *Fidler*, JBl 2014, 693.

¹³⁰ *Leitner*, Transparenzgebot 115.

Der einzige Gesichtspunkt, der gegen eine ergänzende Vertragsauslegung im Verbraucherbereich sprechen könnte, sind die verschiedenen Transparenzgebote,¹³¹ allen voran § 6 Abs 3 KSchG, der eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung für unwirksam erklärt, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst wird. Intransparente Klauseln sind nichtig, und zwar nicht, weil sie inhaltlich verwerflich sind, sondern weil sie den Verbraucher nicht transparent und damit nicht ausreichend informieren, weshalb dieser nicht in der Lage ist, *ex ante* sein vertragliche Position zu beurteilen und seine Interessen selbst wahrzunehmen. Es liegt nun auf der Hand, dass die ergänzende Vertragsauslegung mit diesem Transparenzgebot in einem Spannungsverhältnis steht. „*Was ein Gericht post festum als den ‚hypothetischen Parteiwillen‘ ansieht, anhand dessen es eine im Vertrag konstatierte Lücke schließt, ist ex ante eben gerade nicht transparent und im Detail determiniert.*“¹³²

Trotz dieses Spannungsverhältnisses steht das Transparenzgebot nach hM einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht entgegen¹³³. Dafür wird vor allem ins Treffen geführt, dass auch im Verbraucherbereich unstrittig dispositives Recht zur Anwendung gelange, was den Vertrag nicht transparenter mache.¹³⁴ Eine vollständige Information des Verbrauchers lasse sich mit anderen Worten wegen der Anwendbarkeit dispositiver Normen ohnehin nicht erreichen und es würde wegen der Funktionsverwandtschaft von dispositivem Recht und ergänzender Vertragsauslegung im Fall eines lückenhaften Vertrages einen Wertungswiderspruch darstellen, bei der Vornahme letzterer einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG anzunehmen, beim Platzgreifen von ersterem hingegen nicht.¹³⁵ Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Banco Español* hat an dieser hM nichts verändert, weil der EuGH auf das Transparenzgebot gar keinen Bezug nimmt. Er stützt seine Ansicht ausschließlich auf Art 6

¹³¹ Zum allgemeinen und zu den „kleinen Transparenzgeboten“ *Fenyves/Rubin*, ÖBA 2004, 347 ff, 353.

¹³² *Vonkilch* in FS Kerschner 109.

¹³³ *Fenyves* in FS 200 Jahre ABGB 930 f mwN; *Fenyves/Krejci*, VR 2009 H 6, 16 ff; *Schauer*, RdW 2011, 267 ff; *Palten*, VR 2010/7-8, 31 ff; *St. Korinek*, VR 2010 H 1-2, 40 ff; *Rummel*, ÖBA 2006, 451; aA *Vonkilch* in FS Kerschner 112 (FN 14) mwN; *Eccher* in Klang³ § 6 Abs 1 Z 5 KSchG Rz 7; *Leitner*, Transparenzgebot 115. Vgl auch OGH 4 Ob 73/03v JBl 2004, 50 (*Rummel*); OGH 7 Ob 131/06z RdW 2007/571.

¹³⁴ *Fenyves/Krejci*, VR 2009 H 6, 166 ff.

¹³⁵ *Schauer*, RdW 2011, 267 ff.

Abs 1 der Klausel-Richtlinie, also auf jene Bestimmung, nach der missbräuchliche Klauseln für Verbraucher nicht verbindlich sind. Art 5 der Richtlinie, wo das Transparenzgebot verankert ist, spielt in dieser Entscheidung keine Rolle. Dies ist auch wenig verwunderlich: Anders als § 6 Abs 3 KSchG bestimmt nämlich Art 5 Satz 1 der Richtlinie lediglich, dass Vertragsklauseln stets klar und verständlich abgefasst sein müssen, knüpft aber an eine Verletzung dieses Gebotes keine Nichtigkeitssanktion. Auf der Ebene der Richtlinie kann daher aus dem Transparenzgebot nicht auf die Unzulässigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden. Dies könnte allenfalls auf nationaler Ebene aus der in § 6 Abs 3 KSchG verankerten Nichtigkeit intransparenter Klauseln gefolgert werden, was aber – wie erwähnt – zumindest für die ergänzende Vertragsauslegung nicht der hM entspricht. Die *Banco Español*-Entscheidung des EuGH bietet keine Anhaltspunkte, die diesbezügliche hM in Österreich zu ändern.

Im gegebenen Zusammenhang ist überdies zu berücksichtigen, dass die Höhe der Zinsen in der Regel mit dem Kreditnehmer individuell ausverhandelt wird, zumal ja im Aufschlag auch die Bonität des Kreditnehmers „eingepreist“ wird. Die zu missbräuchlichen AGB entwickelten Grundsätze lassen sich daher auf die gegenständliche Frage von vornherein nicht übertragen.

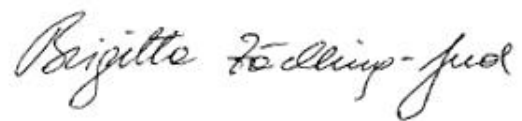
VII. Zusammenfassung

1. Eine variable Zinsvereinbarung, die den Zinssatz an Indikatoren wie den Euribor oder den Libor bindet und dazu führen kann, dass bei negativer Entwicklung des Indikators der Zinssatz Null oder sogar negativ ist, widerspricht dem gesetzlichen Leitbild und dem typischen Willen der Parteien eines Kreditvertrages. Dass die Parteien auch nur für einen vorübergehenden Zeitraum gewollt haben, dass der Kreditgeber dem Kreditnehmer für die Zurverfügungstellung des Kapitals „Zinsen“ zu zahlen hat, steht mit der Vereinbarung, dass der Kreditnehmer dem Kreditgeber Zinsen zu entrichten hat, dass also für die Zurverfügungstellung des Kapitals durch den Kreditgeber den Kreditnehmer die synallagmatische Pflicht zur Leistung von Zinsen trifft, nicht in Einklang. Diese Verpflichtung widerspricht dem Festhalten an der vereinbarten Zinsgleitklausel, weshalb der Vertrag korrigierend auszulegen ist.

2. Dass der Kreditgeber dem Kreditnehmer keine Negativzinsen zu zahlen hat, ergibt sich genau genommen bereits aus der einfachen Vertragsauslegung, weil sich schon aus dem Wortlaut des Vertrages eine Zinszahlungspflicht des Kreditnehmers ergibt und nicht umgekehrt, eine Verpflichtung des Kreditinstituts zur Zahlung von Negativzinsen. Die Grenzen zur ergänzenden Auslegung sind aber ohnedies fließend. Keine Anhaltspunkte finden sich aber im Wortlaut des Vertrages dafür, wie die Zinsen bei negativer Indikatorentwicklung zu berechnen sind, weshalb der Vertrag insoweit zu ergänzen ist.
3. Die Vertragslücke kann nicht durch das dispositve Recht geschlossen werden, weil § 1000 ABGB von den Parteien ausgeschlossen wurde, seine Anwendung zu einem ungewollten Fixzinssatz und zu „sprunghaften“ Ergebnissen führen würde, je nachdem, ob sich bei Anwendung der vereinbarten Zinsgleitklausel ein gerade noch positiver Wert ergäbe.
4. Ob die Vertragskorrektur durch ergänzende Vertragsauslegung oder unter Anwendung der Regelungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu erfolgen hat, kann dahinstehen, weil sich auch eine Vertragsanpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage an dem hypothetischen Parteiwillen zu orientieren hat.
5. Zu fragen ist also nach dem hypothetischen Parteiwillen, also danach, was redliche Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Möglichkeit einer negativen Entwicklung der Indikatoren vorausgesehen. Aus der Berücksichtigung der bankwirtschaftlichen Überlegungen, die hinter einer jeden Zinskalkulation stehen, ergibt sich die Notwendigkeit der Differenzierung:
6. Haben die Parteien für die Zinsanpassung die absolute Berechnungsmethode vereinbart und damit einen über die Laufzeit des Vertrages fixen Aufschlag, dann ergibt die ergänzende Vertragsauslegung, dass der Indikator bei Null einzufrieren und der Kreditnehmer zumindest den Aufschlag zu zahlen hat.
7. Haben die Parteien hingegen die relative Berechnungsmethode vereinbart und damit auch die Höhe des Aufschlags von der Entwicklung des Indikators abhängig gemacht, dann ist der Zinssatz bei Null einzufrieren. Der negative Indikator schmälert also den Aufschlag. Führt die relative Berechnungsmethode allerdings zu einem negativen Soll-

zinssatz, ist der Vertrag dahingehend auszulegen, dass der Kreditnehmer keine Zinsen zu zahlen hat („Nullverzinsung“).

8. Die ergänzende Vertragsauslegung ist – jedenfalls im gegebenen Zusammenhang – auch im Verbraucherbereich zulässig.

A handwritten signature in cursive script, reading "Brigitta Zöchling-Jud".

Wien, am 26. März 2015

(Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud)

Literaturverzeichnis

Apathy/Iro/Koziol (Hrsg), Bankvertragsrecht I, 2. Auflage (2007), IV, 2. Auflage (2012)

Bezemek, Die Geschäftsgrundlage im österreichischen Zivilrecht. Strukturfragen und Synopse (2010)

Butschek, Vertragsanpassung nach Basel II, ÖBA 2007, 121

Canaris, Bankvertragsrecht, 2. Auflage (1981)

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I/1, 2. Auflage (1951), II/1, 2. Auflage (1928)

F. Bydlinski, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im österreichischen Recht, ÖBA 1996, 499

Faber, Aus- und Einbaukosten und Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung (2013)

Fenyves, Der Einfluß geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge – Gutachten, 13. ÖJT Band II/1 (1997)

Fenyves, Überlegungen zum Transparenzgebot, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 915

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), 3. Auflage des von Dr. Heinrich Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, KSchG (2006), §§ 897 bis 916 (2011), §§ 938 bis 1001 (2013)

Fenyves/Krejci, Die Konsequenzen der Intransparenz von „Kostenklauseln“ in den AVB der Lebensversicherungen, VR 2009, H 6, 16

Fenyves/Rubin, Vereinbarung von Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen und KSchG, ÖBA 2004, 347

Fidler, Unionsrechtliche Entwicklungen bei der richterlichen Vertragsergänzung, JBl 2014, 693

G. Graf, Vertrag und Vernunft (1997)

G. Graf, Welche Preisänderungsklauseln sind in Verbraucherverträgen wirksam? wbl 2005, 197

G. Graf, Anmerkung zu EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*), immolex 2012, 288

G. Roth, Vom Wegfall der Geschäftsgrundlage zur richterlichen Vertragsanpassung, in FS Krejci (2001)f 1251

Geroldinger, Ergänzende Auslegung von Verbraucherverträgen trotz Verbots der geltungserhaltenden Reduktion? Anmerkungen zu EuGH C-453/10 (Pereničová und Perenič), C-472/10 (Invitel) und C-618/10 (Banco Español de Crédito), ÖBA 2013, 27

Gumpoltsberger, Einseitige Anpassung des Zinsaufschlags und Indikators bei Fremdwährungskrediten, *ecolex* 2012, 862

Jabornegg/Artmann (Hrsg), UGB I, 2. Auflage (2010)

Kellner, Anmerkung zu OGH 16. 7. 2013, 5 Ob 114/13w, ÖBA 2014, 111

Kerschner, Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei unwiderruflichen Sozialleistungen, *wbl* 1988, 211

Klang (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, 2. Teilband (1934)

Klang (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band, 1. Teilband, 2. Auflage (1968), IV. Band, 2. Teilband, 2. Auflage (1978)

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON. Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

Koch, Anmerkung zu 5 Ob 138/09v, ÖBA 2010, 452

Koch, Basel II und Kreditvertragsrecht, ÖBA 2007, 614

Kolba, Fremdwährungskredit – Judikaturüberblick und aktuelle Fragen, *VbR* 2015, 50

Konwitschka, Pro ergänzende Vertragsauslegung bei missbräuchlichen Klauseln, *VbR* 2014/106

Kosesnik-Wehrle (Hrsg), Konsumentenschutzgesetz (KSchG), 3. Auflage (2010)

Koziol – Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 14. Auflage (2014)

Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 4. Auflage (2014)

Leitner, Das Transparenzgebot (2005)

Leitner, Verbietet die Banesto-Entscheidung die ergänzende Vertragsauslegung? *VbR* 2014/107

Leupold/Ramharter, Die ergänzende Auslegung von Verbraucherverträgen im Lichte des Europarechts, ÖBA 2015

Lukas, Anmerkung zu EuGH 14. 6. 2012, C-618/10 (*Banco Español de Crédito/Joaquín Calderón Camino*), JBl 2012, 441

Meinl/Stabentheiner, Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick, ÖJZ 2013, 437

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich II (1899)

P. Bydlinski, Weite verschuldensunabhängige Verkäuferhaftung nach Selbsteinbau durch den Käufer? Zugleich Überlegungen zur rechtlichen Bedeutung von EuGH-Urteilen, ÖJZ 2011, 893

Palten, Jüngste Entwicklungen: Fällt die ergänzende Vertragsauslegung im Verbrauchergeschäft? VR 2014 H 3, 31

Perner/Zoppel, Umwälzungen bei der Gewährleistung, RdW 2011, 447

Pfaff, Die Clausel: Rebus sic stantibus in der Doctrin und der österreichischen Gesetzgebung, in FS Unger (1898)

Prader/Walzel von Wiesentreu, Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, Zulässigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung oder wie? RdW 2013, 383

Rabl, Zur aktuellen Judikatur zur ergänzenden Vertragsauslegung bei nichtigen Klauseln, ÖBA 2015 ■

Randa, Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe (1869)

Reif, Aus- und Einbau beim Austausch: Unterschiedliches Gewährleistungsrecht für Unternehmer und Verbraucher, RdW 2014, 383

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch I, 3. Auflage (2000), II, 3. Auflage (ab 2002)

Rummel, Anmerkung zu OGH 1 Ob 162/05p, ÖBA 2006, 451

Rummel, Vertragsauslegung nach der Verkehrssitte (1972)

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Teilband §§ 859 – 916 ABGB (Vertragsrecht), 4. Auflage (2014)

Säcker/Rixecker (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch VI, 6. Auflage (2012)

Schauer, Der EuGH und die ergänzende Vertragsauslegung: Konsequenzen der Entscheidung C-618/10, Banesto, RdW 2012, 639

Schey, Die Obligationsverhältnisse des österreichischen Privatrechts I/1 (1890)

Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg), Bankrechts-Handbuch I, 4. Auflage (2011)

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar IV, 4. Auflage (2014), V, 4. Auflage (2014)

Schwintowski (Hrsg), Bankrecht, 4. Auflage (2014)

St. Korinek, Transparenz in der Lebensversicherung. Fachtagung Lebensversicherung VR 2010 H 1-2, 40

Stabentheiner, Das neue Darlehensrecht des ABGB, ÖJZ 2010, 935

Tomandl, Geänderte Verhältnisse – dargestellt am Beispiel der Betriebspension, ZAS 1988, 1

Vonkilch, Richterliche Vertragsergänzung versus Vertragstransparenz, in FS Kerschner (2013) 105

Vonkilch, Versicherungsrechtliche Dauerrabattrückforderung qua ergänzender Vertragsauslegung? Anmerkung zu 7 Ob 11/14i = Zak 2015/131, 76 sowie zur Rolle des Richters bei der Vertragsauslegung, Zak 2015, 64

Weilinger (Hrsg), Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG inkl. 50. Lfg (2014)

Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts II, 13. Auflage (2007)

Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Verbraucherkreditrecht. VerbraucherkreditG und ABGB-Darlehensbestimmungen (2010)

Zeiller, Ueber das Oesterreichische Wuchergesetz vom Jahre 1803, in Jährlicher Beytrag zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten von Franz Edlen von Zeiller, Bd II (1807)